

IHK Wirtschafts**FORUM**

Ihr Unternehmermagazin für die Region FrankfurtRheinMain

A 4836 | Jahrgang 146



FOKUSTHEMA

Cybersicherheit

38_ Unternehmensnachfolge rechtzeitig planen
Mittelstand

42_ Die Zukunftsformel: „Mehr Eintracht wagen“
IHK-Jahresempfang

48_ Steueränderungen zum Jahreswechsel
Ein Überblick

BESTER WUPPERTALER
MANAGER
STARKER
PARTNER
2021
 DIE GRÖSSTEN
 BÜROEIN-
 RICHTER
RANG
1
 BÜROEINRICHTER

Kostenloser
 professioneller Liefer-
 und Aufstellservice

 problemlos überall
 in Deutschland!

Besser organisieren
 Schränke, Regale
 und Container
 ab € **89,-**



Mehr bewegen
 elektrisch
 höhenverstellbare
 Schreibtische
 ab € **469,-**

Aktiver sitzen
 ergonomische
 Bürostühle
 ab € **99,90**



- Mehr bewegen
- Aktiver „sitzen“
- Besser organisieren
- Konzentrierter arbeiten

Für gesunde und motivierte Mitarbeiter

- EINZIGARTIGES SORTIMENT
- SERVICE PUR
- ATTRAKTIVE PREISE



Entdecken Sie hier viele ergonomische Einrichtungslösungen
 für mehr Gesundheit und Erfolg in Büro und Betrieb
 im Online-Shop unter delta-v.de



Nur für Industrie, Handel, Gewerbe und vergleichbare Institutionen bestimmt.



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Zuletzt zählte unsere Kriminalstatistik binnen eines Jahres mehr als 146 000 Cyberstraftaten – allein in Deutschland. Sie sind jedoch nur die Spitze des Eisbergs, denn rund 90 Prozent dieser Delikte bleiben der Polizei verborgen.

Der Schaden durch die boomende Cyberkriminalität ist immens. Die jüngsten Studien beziffern ihn bundesweit auf über 200 Milliarden Euro jährlich. Und gerade für kleine und mitt-

„Der Schaden durch die boomende Cyberkriminalität ist immens“

lere Betriebe kann ein Cyberangriff sehr schnell existenzbedrohend sein. Das gilt insbesondere für digitale Erpressungen mittels sogenannter Ransomware. Es gibt also gute Gründe, den Fokus auf das Thema Cybersicherheit zu richten.

Die gute Nachricht: Sie können selbst etwas tun, um Cyberstraftaten erheblich zu erschweren. Dazu gehört zum einen, alle IT-Nutzenden im Betrieb für die Risiken zu sensibilisieren. Zum anderen ist eine fortlaufende und fachkundige Absicherung der Firmennetzwerke nach den neuesten Standards geboten. Wer dies nicht selbst leisten kann, ist gut beraten, dafür spezialisierte Dienstleister zu beauftragen.

Im Ernstfall gilt grundsätzlich: Zahlen Sie keine Lösegelder, sondern verständigen Sie schnellstmöglich die Polizei. Die Spezialkräfte der „Zentralen Ansprechstellen Cybercrime“ unterstützen Sie umgehend mit ihrer Erfahrung. Mit Ihrer Anzeige tragen Sie auch entscheidend dazu bei, künftige Cyberstraftaten zu verhindern.

Carsten Meywirth

Direktor Cybercrime, Bundeskriminalamt, Wiesbaden



22



30



34

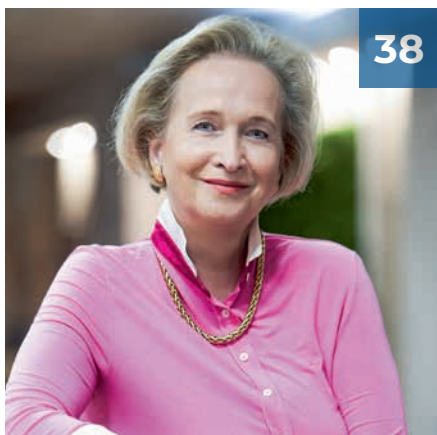


02|03_

FOKUSTHEMA

Cyber- sicherheit

Infolge zunehmender Digitalisierung und globaler Vernetzung sind Unternehmen aller Größen und Branchen mehr denn je im Visier von Hackern. Denn Cyberattacken sind für Internetkriminelle ein florierendes Geschäftsmodell.



38



42



66

3_ Vorwort**6_ Kurzmeldungen****Fokusthema Cybersicherheit**

- 10_** Cyberangriffe: Ein lukratives Geschäftsmodell
- 22_** IHK Frankfurt: „Wir hatten Glück im Unglück“
- 26_** Datenschutz: Digitalisierung macht verwundbar
- 30_** Link11: „Ein Katz-und-Maus-Spiel“
- 32_** Unternehmensnetzwerke: IT-Schwachstellen beseitigen

Unternehmensreport

- 34_** Klaamotte: Textilien mit gutem Gewissen

Unternehmenspraxis

- 38_** Mittelstand: Nachfolge rechtzeitig planen

IHK intern

- 42_** IHK-Jahresempfang: „Mehr Eintracht wagen“

Recht und Steuern

- 48_** Übersicht: Steueränderungen in 2023
- 50_** Einführung: Digitaler Gewerbesteuerbescheid

51 Amtliches**66_ Zurückgeblättert | Mein Lieblingsort**

Umbenennung: die IHK der IHKs



Foto: DIHK
Bundeskanzler Olaf Scholz war Redner während des Festakts der Gründungs-Vollversammlung der DIHK am 24. Januar.

Am 1. Januar wurde aus dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, einem eingetragenen Verein, die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die DIHK ist damit fortan die „IHK der IHKs“. Bundestag und Bundesrat haben mit der Neufassung des IHK-Gesetzes den Aufgabenbereich der DIHK auf dem Feld der wirtschaftlichen Selbstverwaltung konkretisiert. Im Zuge der Umgestaltung hat der Dachverband der IHKs organisationsinterne Reformen eingeleitet: So wird ein Rat für Integrität und Schlichtung eingerichtet, dessen Hauptthemen Transparenz und Minderheitenschutz in der Interessenvertretung der DIHK sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der umfassenden Beteiligung der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen. www.dihk.de


STANDORTPOLITIK

Wettbewerb „Ab in die Mitte!“

Unter dem Motto „Meine Stadt, mein Spielfeld!“ geht die Initiative des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte!“ in die nächste Runde. Damit fördert das Land Hessen weiterhin innovative Projekte, die darauf abzielen, die Innenstadt lebendiger, vitaler und stärker zu machen und die Lebensqualität zu erhöhen. Kommunen und private Initiativen können sich noch bis 14. Februar bewerben. www.abindiemitte-hessen.de

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Energie-Mikrodarlehen für KMU

Um Unternehmer in Hessen angesichts stark gestiegener Kosten für Strom und Wärme zu entlasten, bietet das Land kleinen und mittelständischen Unternehmen mit maximal 50 Beschäftigten die Möglichkeit, ein Förderdarlehen in Höhe von maximal 50000 Euro zur Deckung der erhöhten Energiekosten zu beantragen. Unternehmer können im Vorfeld mit der IHK Frankfurt Kontakt aufnehmen und sich über Antragsvoraussetzungen und -prozess beraten lassen. www.frankfurt-main.ihk.de  Energie Mikrodarlehen

INTERNATIONAL

30 Jahre EU-Binnenmarkt

Der Europäische Binnenmarkt

ist der gemeinsame Binnenmarkt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Er umfasst derzeit 27 Länder mit rund 450 Millionen Einwohnern und einer Wirtschaftsleistung von 14,5 Billionen Euro.

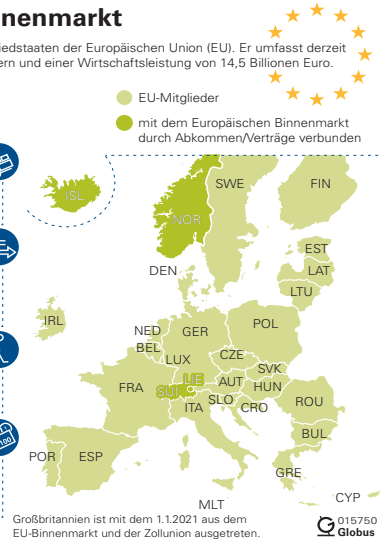
Grundlage sind die **vier Freiheiten**, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) als Ziele festgelegt sind:

Freier Warenverkehr
Keine Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen, Angleichung von Normen, freier Wettbewerb

Freier Dienstleistungsverkehr
Grenzüberschreitendes Angebot von Dienstleistungen wie Transport, Energie, Telekommunikation, Versicherungen, Handwerk etc.

Freier Personenverkehr
Keine Grenzkontrollen, Niederlassungsfreiheit (Wohnort/Arbeitsplatz), Anerkennung von Berufs- u. Schulabschlüssen

Freier Kapitalverkehr
Freie Geld- und Kapitalbewegungen, gemeinsamer Markt für Finanzdienstleistungen (Bankgeschäfte u. a.), Unternehmensbeteiligungen in der EU



Seit 1993 gibt es den Europäischen Binnenmarkt, den nach den USA und China drittgrößten gemeinsamen und einheitlichen Wirtschaftsraum der Welt. Es ist ein Wirtschaftsblock mit erheblichem Einfluss, und das, ohne ein eigener Staat zu sein. Die Idee dazu findet sich bereits in den Römischen Verträgen, mit denen im Jahr 1957 Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Italien den Grundstein für die Europäische Union legten. Heute leben fast 500 Millionen Menschen in den 27 EU-Mitgliedsstaaten plus Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz und erwirtschaften ein gemeinsames Bruttoinlandsprodukt von 15 Billionen Euro. <https://european-union.europa.eu>



Fotos: Paul Müller

AUSBILDUNG

IHK-Schulpreis für Berufsorientierung

Die Konrad-Haenisch-Schule (r.) und die IGS Nordend (l.) gehören zu neun Schulen aus Hessen, die vom HIHK mit dem hessischen IHK-Schulpreis für ihre Projekte zur beruflichen Orientierung ausgezeichnet wurden. Sie bereiten ihre Schüler mit ideenreichen Aktionen auf den Start in die Berufswelt vor. Die Konrad-Haenisch-Schule gab ihren Schülern die Möglichkeit, einen eigenen Song zu produzieren. Ein projektbegleit-

der Workshop unterstützte sie bei der Recherche von Informationen zu Berufen in Social Media. Die Schüler des Jahrgangs 9 der IGS Nordend setzten sich eine Woche lang intensiv mit den Themen Programmieren, Robotik, künstliche Intelligenz und den dazugehörigen Berufsmöglichkeiten im IT-Sektor auseinander. Das Preisgeld beträgt je Schule 1500 Euro. www.hihk.de 🔍 **hessischer Schulpreis**

Allianz 

GESUND^x – DIE EXTRAPORTION GESUNDHEIT

bKV – die intelligente Gehaltserhöhung

So einfach geht's: Ihre Mitarbeitenden erhalten ein jährliches Gesundheitsbudget von 900 EUR. Ihre Investition: lediglich 29,90 EUR im Monat!

Noch mehr Möglichkeiten mit der **betrieblichen Krankenversicherung (bKV)** der Allianz finden Sie unter:
→ www.allianz.de/angebot/gesundheit/bkv



Oder sprechen Sie Ihren Vermittler an!

ATU – IHR KOMPETENTER
PARTNER FÜR ELEKTROMOBILITÄT!

WIR SIND
AUCH FÜR IHRE
**ELEKTRO-
FLOTTE**
DA!

PROFESSIONELLE FLOTTENLÖSUNGEN FÜR ALLE UNTERNEHMENSGRÖSSEN

Für die individuellen Anforderungen Ihrer
Flotte stehen wir Ihnen gerne zur Seite:

Hotline: **+49 (0)961 63186666**
Internet: **atu.de/flottenlösungen**

Mehr Infos zur Elektromobilität:



ATU

Flottenlösungen

KURZMELDUNGEN

STANDORTPOLITIK

Studie Innenstadt 2022



Was macht deutsche Citys attraktiv: Dies untersucht die aktuelle Cima-Studie Innenstadt 2022. Sie liefert nicht nur spannende Erkenntnisse über die Situation der Innenstädte nach der Coronapandemie, sondern auch über die Rolle des Handels innerhalb des laufenden Transformationsprozesses

deutscher Innenstädte. Trotz Bedeutungsverlusts wird der Handel in der zukünftigen Stadt nach wie vor eine entscheidende Funktion einnehmen. In der Studie sind nicht nur Zahlen, Daten, Fakten, sondern auch zertifizierte Umsetzungsbeispiele zur Bewältigung der Herausforderungen in der Innenstadtentwicklung aufgeführt.

Foto: Picture Alliance / DPA / Andreas Arnold

STANDORTPOLITIK

Meldeplattform Radverkehr

Mit der Meldeplattform Radverkehr unterstützt das Land Hessen in enger Zusammenarbeit mit der ivm Kommunen bei der Instandhaltung von Fuß- und Radwegen. Nutzer können über die Plattform Mängel an Radwegen der jeweiligen Kommune online von unterwegs mitteilen. www.meldeplattform-radverkehr.de

STANDORTPOLITIK

Frankfurt Nordwest – neuer Stadtteil der Quartiere



Der Magistrat der Stadt Frankfurt hat im November den Zwischenbericht zu den vorbereitenden Untersuchungen zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Frankfurt Nordwest – Neuer Stadtteil der Quartiere“ als Vorlage auf den Weg gebracht.

IHK INTERN

Mitglied werden im IHK-Business-Club

Mit dem IHK-Business-Club führt die IHK Frankfurt Unternehmer aus der Region zusammen und fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder. Der Clubraum befindet sich im IHK-Gebäude am Börsenplatz. Von Mitgliedern kann die Location für Geschäftstermine und regelmäßige Networking-Abende genutzt werden. www.ihk-business-club.de



mauritus images / Roman Lacheev / Alamy Stock Photos



INTERNATIONAL

Großbritannien: Abschwung erwartet

Auch im Vereinigten Königreich (UK) macht sich eine Abkühlung der Wirtschaft bemerkbar. Neben den Herausforderungen in der Weltwirtschaft – wirtschaftliche Folgen des Krieges in der Ukraine, Lieferkettenprobleme – kommen im UK die Brexit-Folgen hinzu. 80 Prozent der Unternehmen erwarten in den kommenden Monaten einen konjunkturellen Abschwung. Ein Viertel der Unternehmen rechnet dennoch mit einer Verbesserung der eigenen Geschäfte. <https://grossbritannien.ahk.de> 🔍 Deutsch-britische-Umfrage

RECHT

Transparenzregister: Bußgelder drohen

Was viele Unternehmer nicht wissen: Wirtschaftliche Eigentümer einer eingetragenen Personengesellschaft (zum Beispiel OHG, KG, GmbH & Co. KG) oder juristischen Person des Privatrechts (unter anderem GmbH, UG, AG) sind potenziell dazu verpflichtet, Informationen an das Transparenzregister zu melden. Trotz Ablaufs der Übergangsfristen fehlen von gut 600000 Gesellschaften noch immer entsprechende Angaben. Die Fristen, in denen die Verhängung von Bußgeldern noch ausgesetzt ist, enden, je nach Rechtsform gestaffelt, im Lauf dieses Jahres. Für betroffene Unternehmen besteht dringender Handlungsbedarf, denn hohe Bußgelder drohen.

www.frankfurt-main.ihk.de/transparenzregister

UMWELT

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Am 1. Januar ist die Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in Kraft getreten. Damit will die Bundesregierung den Fokus künftig stark auf die Sanierung von Gebäuden ausrichten. Die Förderung energieeffizienter Neubauten im Rahmen der BEG wird voraussichtlich zum 1. März in einer eigenen Förderrichtlinie „Klimafreundlicher Neubau (KfN)“ unter der Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen geregelt.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**INTEGRATION
SCHAFFT
INNOVATION**

Mit einer modernen
Einwanderungspolitik stärken
wir das Fachkräfteland:
bmas.de/fachkraefteland



FOKUSTHEMA

Cybersicherheit



Ein lukratives Geschäftsmodell

Infolge zunehmender Digitalisierung und globaler Vernetzung sind Unternehmen aller Größen und Branchen mehr denn je im Visier von Hackern. Denn Cyberattacken sind für Internetkriminelle vor allem eines: ein florierendes Geschäftsmodell.

Ausgerechnet Weihnachten. Eigentlich versetzen die umsatzstärksten Monate die deutschen Elektronikhändler alle Jahre wieder in Festtagsstimmung. Handys, Fernseher, Laptops rangieren schließlich auf den Wunschlisten von Groß und Klein weit vorn. Doch dann griffen Hacker mit einem Verschlüsselungstrojaner die Server eines Handelsunternehmens an, der Ransomware-Angriff legte Teile des Warenwirtschaftssystems und der Kassen lahm. Kunden konnten zwar weiterhin einkaufen, aber weder Waren bestellen noch abholen oder zurückgeben. Rund 1 000 Märkte in Europa waren betroffen, mehr als 400 allein in Deutschland. Ursprünglich hatten die Datendiebe 240 Millionen US-Dollar Lösegeld gefordert, senkten die Summe dann aber auf 50 Millionen.

„Kein Back-up, kein Mitleid“

Nach Fällen wie diesem müssen die Autoren des Jahresberichts zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland nicht lange suchen. „Nie war die Gefahr, durch einen Cyberangriff aus dem Markt gedrängt oder empfindlich geschädigt zu werden, größer als heute“, warnt Manuel Bach, Leiter des Referats „Cyber-Sicherheit für Kleine und Mittlere Unternehmen“ im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Gleichzeitig fehle es an IT-Dienstleistern, die Unternehmen gegen die Attacken verteidigen könnten. Das BSI warnt vor einem grundsätzlichen Engpass beim Personal für den Umgang mit IT-Sicherheitsvorfällen.

Erpressung als Geschäftsmodell

Praktisch jedes Unternehmen in Deutschland wird Opfer. 84 Prozent waren im Jahr 2022 betroffen, weitere neun Prozent gingen davon aus. „Inzwischen sollte jedem klar sein, dass die große Mehrheit der Cybervorfälle und -katastrophen schlicht und ergreifend Zufallstreffer oder Kollateralschäden sind, denn die meisten Angriffe werden nicht gezielt auf einzelne Unternehmen ausgeführt, sondern sind eher ein breites Geschäftsmodell der modernen Erpressung“, warnt Markus J. Krauss, Head of Cisco Cloud Security bei Cisco Systems, Eschborn. Den Schaden durch Diebstahl von IT-Ausrüstung und Daten, Spionage und Sabotage bezifferte der Digitalverband Bitkom in 2022 auf rund 203 Milliarden Euro. Sprunghaft gestiegen sind laut Studie zuletzt die Angriffe aus China und Russland. 43 Prozent der Befragten identifizierten mindestens eine Attacke aus China, 36 Prozent machten einen Urheber aus Russland aus.



IHK ONLINE

Ausführliche Infos zum Thema Cybersicherheit in Unternehmen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI):

www.bsi.bund.de

Wenig beruhigend auch: Die Angreifer gehen immer professioneller vor. Jeder zweite Täter kommt aus dem organisierten Verbrechen. 2021 lag deren Anteil gerade mal bei 29 Prozent. Bitkom-Präsident Achim Berg beobachtet: „Spätestens mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und einer hybriden Kriegsführung auch im digitalen Raum ist die Bedrohung für die Wirtschaft in den Fokus von Unternehmen und Politik gerückt.“ Aber auch der massive Digitalisierungsschub seit Beginn der Coronapandemie ließ die digitalen Angriffe hochschnellen.

Jedes Unternehmen ist gefährdet

Andreas Schmidt leitet beim Bundespräsidialamt das Referat IT und Geheimschutz und ist dessen IT-Sicherheitsbeauftragter. Als ISO-27001-Auditor und IS-Revisor führt er darüber hinaus bei Unternehmen Audits und Revisionen



Foto: Amin Akhtar

Andreas Schmidt, Leiter des Referats IT und Geheimschutz, Bundespräsidialamt: „Beim Thema Cybersicherheit sucht man wirklich gut aufgestellte Unternehmen leider häufig noch vergebens.“

Nützliche Links



Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden zunehmend Ziel von Cyberattacken. Nicht selten führen diese zu immensen Schäden, bis hin zur Existenzbedrohung, und schwächen die Unternehmensreputation. Auf der BSI-Homepage finden Sie ausgewählte Tipps für Firmen ohne IT-Expertise und für Unternehmen, die sich bereits eigene oder extern beauftragte IT-Fachleute leisten.

unter anderem nach der Methodik des IT-Grundschutzes des BSI durch. Für ihn gibt es drei Gruppen: Unternehmen, die auf gut Glück hoffen, dass nichts passiert, und deshalb noch gar nicht systematisch an das Thema herangegangen sind. Eine zweite Gruppe muss handeln, weil ein Vorstand oder ein bedeutender Kunde dies einfordert. Sie weiß aber gar nicht, wie sie das Thema überhaupt angehen soll. Die dritte Gruppe ist gesetzlich verpflichtet, bestimmte Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Aktuell sind vor allem die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (Kritis) betroffen. „Anfangs gehörten zu dem Kreis zum Beispiel die Energieversorger, heute sind es

aber auch schon deren Zulieferer“, so Schmidt. In der geplanten dritten Fassung des IT-Sicherheitsgesetzes werde das Bundesinnenministerium diese Gruppe sicher noch einmal stärker ausweiten. Schmidts Fazit: „Beim Thema Cybersicherheit sucht man wirklich gut aufgestellte Unternehmen leider häufig noch vergebens. Der große Druck kommt, wenn der erste Sicherheitsvorfall stattgefunden hat.“

Auch Experte Bach vom BSI beobachtet: „Der größte Irrtum ist, dass viele mittelständische Unternehmen glauben, sie seien zu klein, um ein lohnendes Ziel für einen Angriff darzustellen. Sie sind

secIT by Heise

HANNOVER 2023

15.–16. MÄRZ



Erste Hilfe bei IT-Sicherheitsvorfällen

Auch wenn die Gefahr von Cyberattacken hinlänglich bekannt ist, trifft es viele Unternehmen dann doch überraschend. Was bei einem IT-Sicherheitsvorfall organisatorisch, rechtlich und technisch zu beachten ist, erfahren Sie hier:



deshalb nicht adäquat geschützt.“ Dabei könnten auch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen mit kostengünstigen Maßnahmen und Vorsorge Angriffe abwehren und den Schaden begrenzen. „Für einen Vorstand oder Geschäftsführer gehört das Thema deshalb längst ganz oben auf die tägliche Agenda“, unterstreicht Krauss von Cisco.

Eine signifikante Bedrohung

Wie groß der Schaden sein kann, weiß die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC. 88 Prozent der befragten deutschen Unternehmen waren in den vergangenen drei Jahren Opfer einer Cyberattacke, die mindestens 10000 Euro Schaden verursacht hat. Bei knapp jedem dritten Attackierten waren es unter 100000 Euro, bei 26 Prozent jedoch zwischen 100000 und einer Million Euro und bei 30 Prozent sogar mehr als eine Million Euro, heißt es in der Studie „Global Di-

gital Trust Insights 2023“. Zwei Drittel der Befragten erachteten Cyberkriminelle als die signifikanteste Bedrohung für ihre Organisation. Danach folgten Hacker (42 Prozent), Wettbewerber (39 Prozent) sowie aktuelle, ehemalige und freie Beschäftigte (36 Prozent). Zu den häufigsten erwarteten Einfallstoren zählen E-Mails (46 Prozent), mobile Endgeräte (44 Prozent) und cloudbasierte Angriffsvektoren (34 Prozent).

Sicherheitstechnologie oft veraltet

Eine aktuelle Cisco-Studie kommt zu dem Schluss: Lediglich 20 Prozent der Entscheider für IT-Sicherheit in

Deutschland sind davon überzeugt, die gravierendsten Risiken bewältigen und größere Vorfälle vermeiden zu können. Und 48 Prozent sagen, dass die Sicherheitstechnologien in ihrem Unternehmen veraltet sind. Doch das ist nur der eine, technologische Teil des Gesamtproblems. Dr. Alexander Köppen, Partner bei PwC Deutschland im Bereich Cyber Security and Privacy, beobachtet, dass „viele Unternehmen ihre Cyberstrategie auf Leitungsebene noch gar nicht definiert haben“. Zunächst müsse deshalb aus Geschäftsmodell, regulatorischen Anforderungen, Bedrohungslage und Risikobereitschaft ein spezifischer Ansatz hergeleitet werden. In



Manuel Bach, Leiter, Referat „Cyber-Sicherheit für Kleine und Mittlere Unternehmen“, BSI: „Nie war die Gefahr, durch einen Cyberangriff aus dem Markt gedrängt oder empfindlich geschädigt zu werden, größer als heute.“

Foto: BSI

DIE KONGRESSMESSE FÜR SECURITY-EXPERTEN

Wir sind dabei:



CHECKLISTE

Eine BSI-Checkliste informiert über die wichtigsten Basiselemente der IT-Sicherheit:

- **Updates:** Halten Sie Ihre Software durch Sicherheits-Updates auf dem neuesten Stand.
- **Passwörter:** Verwenden Sie starke und unterschiedliche Passwörter. Hierfür können Sie einen Passwortmanager nutzen.
- **Zwei-Faktor-Authentisierung:** Neben dem ersten Faktor (meist Passwort) nutzen Sie in einem zweiten Schritt zum Beispiel Ihren Fingerabdruck oder eine TAN.
- **Virenschutz:** Antivirenprogramme überprüfen den gesamten Rechner auf Anzeichen einer Infektion. Updates nicht vergessen.
- **Firewall:** Sie schützt vor Angriffen von außen und verhindert, dass schädliche Programme Kontakt vom Gerät zum Internet aufnehmen.
- **Backup:** Ohne vorhandene und lesbare Datensicherung können im Zweifelsfall keine Daten wiederhergestellt werden.

Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

einem zweiten Schritt geht es um die Regelung der Governance. „Wer hat welche Verantwortlichkeiten und wie sind diese über die Unternehmensgruppe verteilt, etwa zentral oder dezentral.“ Darüber hinaus müssten Cyberrisiken auch quantifiziert werden.

„Die wenigsten Unternehmen haben eine Antwort darauf, welchen finanziellen Schaden Cyberrisiken anrichten können. Und um welche Höhe sie das Risiko mit entsprechenden Investitionen minimieren können.“ Von den organisatorischen Maßnahmen müssten die


Unternehmen deshalb auch zu einer Effektivitätsmessung kommen. Dabei helfen neben Reporting und Audits technische Maßnahmen wie Pentesting. Unabhängige Sicherheitsanalysten untersuchen dabei die IT auf Sicherheitslücken und Verwundbarkeiten. Zu gängigen IT-Security-Übungen zählen zudem der Einsatz von roten Teams, sogenannten Red Teams, die IT-Angriffe simulieren, und Blue Teams, die die Aufgabe der Verteidiger übernehmen.

Faktor Mensch

Oft ist es nicht einmal ausgeklügelte Technik, die den Kriminellen das Tor zum Datenschutz eines Unternehmens öffnet. Für Cisco-Manager Krauss ist der Faktor Mensch immer das schwächste Glied in der Kette. Beim Phishing (Fischen nach Passwörtern), der bekanntesten Form des sogenannten Social Engineering, nutzen Betrüger die Gutmütigkeit oder Hilfsbereitschaft ihrer Opfer aus, indem sie versuchen, deren Vertrauen zu gewinnen. Telefonisch melden sich zum Beispiel angebliche Microsoft-Mitarbeiter, die in gebrochenem Englisch behaupten, dass der Rechner von Viren befallen sei. Sie bie-

Broschüre „Cyber-Sicherheit für KMU“

Das BSI bietet mit der Broschüre „Cyber-Sicherheit für KMU“ vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen einen leicht verständlichen Einstieg, um das Cyber-Sicherheitsniveau zu verbessern. Sie informiert unter anderem darüber, wer für die Informationssicherheit im Unternehmen verantwortlich ist, warum Patches und Updates regelmäßig installiert werden sollten, warum ein Virenschutzprogramm notwendig und eine Datensicherung so wichtig ist. www.bsi.bund.de

 Cyber-Sicherheit für KMU



Markus J. Krauss, Head of Cisco Cloud Security, Cisco Systems: „Die meisten Angriffe werden nicht gezielt auf einzelne Unternehmen ausgeführt, sondern sind eher ein breites Geschäftsmodell der modernen Erpressung.“

DREI FRAGEN AN



Professor Kristina Sinemus, hessische Ministerin für digitale Strategie und Entwicklung, über das Programm Distral (Eigenschreibweise Distr@I), das anwendungsorientierte Lösungen für die Cybersicherheit von Unternehmen fördert

Frau Ministerin, warum geraten verstärkt kleine und mittelständische Unternehmen ins Visier von Hackern?

Durch den Digitalisierungsschub geraten vor allem KMU zunehmend ins Visier von Cyberangriffen, da diese im Vergleich zu größeren Unternehmen häufig über schwächere Sicherheitssysteme und ein geringeres IT-Budget verfügen.

Deshalb haben Sie jüngst die Förderung von Schutzmaßnahmen vor

Cyberangriffen in das Digitalisierungsprogramm Distral aufgenommen?

Um KMU zukunftssicher aufzustellen, wurde die Förderung von neuen Lösungen vor Hacker- und IT-Angriffen in Hessens größtem Programm im Bereich Digitalisierung, Distral, aufgenommen. Damit werden gezielt und in Deutschland einmalig anwendungsorientierte Lösungen für die Cybersicherheit von KMU in Hessen gefördert.

Welche Investitionen von KMU in die Cybersicherheit können gefördert werden?

Vor allem die Entwicklung neuer Programme und Verfahren zum Scannen von Schwachstellen und die Weiterentwicklung bestehender Softwarelösungen.

Die Fragen stellte Petra Menke, IHK Frankfurt.

ARENA DER IDEEN

55 Aussteller der haptischen Werbung –
Live-Fachvorträge – Stadionführungen –
digitale und innovative Kommunikationsideen

Nur für
Fachbesucher –
Eintritt **FREE!**

Jetzt hier anmelden!



BARTENBACH
**WERBE
MITTEL
TAG**

17

Do., 9. März 2023

9–18 Uhr | MEWA-Arena

www.werbemitteltag.de

ten ihre schnelle Hilfe an und bitten um Passwörter.

Ausgefuchste Datendiebe gehen noch einen Schritt weiter und profitieren letztlich von leicht gemachter Recherche in sozialen Medien. Schnell findet sich dort der Name des IT-Verantwortlichen oder CEO eines Unternehmens. Mit dessen Namen meldet sich ein Betrüger bei einem Mitarbeiter und fragt nach einem Passwort. Oder ein CEO fordert per Mail seinen Finanzler auf, umgehend eine Summe x für einen Notfall zu überweisen, weil sonst ein großer Auftrag verloren gehe. Selbst mit der Materie Vertraute sind schon schwach geworden, weil sie in solch einer Situation nicht genau wissen, ob die Geschichte wahr oder erlogen ist.

Nutzerrechte überprüfen

Kontinuierliche Schulungen sind deshalb unerlässlich, um das Bewusstsein der Mitarbeiter zu schärfen. Schmidt vom Bundespräsidialamt fällt bei seinen Audits zudem auf, wie fahrlässig viele Unternehmen mit der IT-Sicherheit umgehen. Ein Beispiel: Der Azubi, der verschiedene Stationen durchläuft, hat die meisten Nutzerrechte von allen und wird wie ein Topmanager behandelt. „Das haben die meisten gar nicht auf dem Schirm“, moniert Schmidt. Wichtig sei es auch, Meldekettens zu etablieren, damit im Fall eines Angriffs schnell reagiert werden kann. Im Idealfall werde der GAU regelmäßig geübt. Wenn ein Mitarbeiter berichtet, dass etwas Komisches auf seinem Bildschirm passiert, wie muss dann wer reagieren? Schmidt: „Die Entscheidungen, was im Notfall zu tun ist, werden häufig viel zu spät getroffen.“

„Kein Back-up, kein Mitleid“: Für Unternehmer, die bei der technischen IT-Sicherheit die grundlegenden Standards nicht befolgen, haben Dr. Michael Kreuzer und Thomas Dexheimer kein Verständnis. Die beiden Forscher arbeiten am Nationalen Forschungszentrum für



Foto: Fraunhofer SIT

Dr. Michael Kreuzer (l.) und Thomas Dexheimer (r.), Forscher im Nationalen Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit Athene: „Wenn Produktionssysteme angegriffen werden, kann eine Cyberattacke bis zur Insolvenz führen.“

angewandte Cybersicherheit Athene, einer Einrichtung der Fraunhofer-Gesellschaft, das zu den weltweit führenden Forschungsinstituten für Cybersicherheit und Privatsphärenschutz zählt. Laut Kreuzer müssen die Sicherungskopien verschlüsselt sein, an einem anderen physikalischen Ort als die operativen Systeme liegen und die gesicherten Daten dürfen nicht überschrieben werden können. Zugleich sollen sie wieder leicht einspielbar sein. „Dazu müssen die Verantwortlichen wissen, wo ge-

nau alle Daten liegen und ob diese vom Backup tatsächlich erfasst werden.“

Den Ernstfall proben

Entscheidend sei, dass Unternehmen den Ernstfall üben. Das Risiko eines erfolgreichen Angriffs sinke, wenn die von den Herstellern bereitgestellten Sicherheitsupdates schnellstmöglich eingespielt werden. Unerlässlich sei zudem ein genauer Überblick über die eigene meist schnell gewachsene IT-Systemlandschaft. Insbesondere gilt es, Systeme und Daten zu identifizieren, die besonders schützenswert sind. Kreuzer warnt: „Wenn etwa Produktionssysteme angegriffen werden, kann eine Cyberattacke bis zur Insolvenz führen.“ Um Unternehmen auf den Ernstfall vorzubereiten, bietet Athene Systemadministratoren maßgeschneiderte Trainings auf der Fraunhofer Cyber Range an. „Wir zeigen dort ganz praktisch in einem virtuellen Unternehmensnetz-

Newsletter für KMU

Über speziell für die Zielgruppe kleine und mittelständische Unternehmen zugeschnittene Warnungen, Tipps und Tricks zum Thema IT-Sicherheit in Unternehmen informiert der BSI-Newsletter. www.bsi.bund.de
 **KMU Newsletter**

Friedrich Friedrich

Darmstädter Speditions- und Möbeltransportgesellschaft mbH

DMS
UMZUG & LOGISTIK



Einfach sorgenfrei umziehen und lagern!

20%*
Rabatt
auf Inhouse-
Lagerboxen
+ kostenlose
Einlagerungshilfe
bei **Erstbezug**



Self-Storage

Selbst einlagern, was nicht gebraucht wird.

- ✓ Lagerboxen privat und gewerblich
- ✓ Mietdauer schon ab 1 Monat
- ✓ gesicherter Zugang

*Es handelt sich um eine befristete Aktion für eine Inhouse-Lagerbox. Die Aktion ist gültig bis zum 31.12.2023. Die Mindestmietdauer beträgt 3 Monate. Der Aktionspreis wird für max. 1 Jahr berechnet. Nicht mit anderen Rabatten kombinierbar und nur solange der Vorrat reicht.

Friedrich Friedrich
Darmstädter Speditions- und Möbeltransportgesellschaft mbH
Wiesenstraße 5 ■ 64347 Griesheim ☎ Telefon: 06155 - 83670
➔ www.friedrich-umzug.de ➔ www.sb-lagerhaus.de



klimaneutrale
Dienstleistungen

CHECKLISTE

Mehr IT-Sicherheit im Homeoffice von Mitarbeitern erhöht gleichzeitig das Sicherheitsniveau des gesamten Unternehmens.

- Der Arbeitgeber sollte seinen Mitarbeitern die notwendige IT-Ausstattung für zu Hause zur Verfügung stellen.
- Benutzen Sie sichere Passwörter und schützen Sie Ihre Technik mit regelmäßigen Updates.
- Übertragen Sie erarbeitete Daten regelmäßig auf das zentrale Firmensystem.
- Schützen Sie Ihren WLAN-Router vor unerlaubtem Zugriff.
- Legen Sie sich eine IT-Notfallkarte griffbereit hin, sodass Sie im Fall des Falles schnell reagieren können.
- Stellen Sie sicher, dass nur Sie Zugriff auf die Unternehmens-IT haben.

Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

werk mit Rechnern, Servern und Datenverkehr, wie man IT-Sicherheitsvorfälle erkennt, abwehrt und welche Maßnahmen man einleiten muss“, erklärt Dexheimer, der die Cyber-Range-Gruppe leitet.

Prinzip „Zero Trust“

Selbst spezialisierte Unternehmen sind betroffen, wie das Beispiel des Darmstädter IT-Dienstleisters Count and

Care zeigt. Im Sommer 2022 waren nach einem Einbruch in dessen IT-Systeme eine Vielzahl von Anwendungen des Mutterkonzerns Entega lahmgelegt, die Hacker kaperten Kundendaten des Energieversorgers und boten diese im Darknet zum Kauf an. Damit sich IT-Angriffe nicht wie Flächenbrände ausbreiten, empfehlen die Forscher den Unternehmen das Prinzip „Zero Trust“. Vertraue keinem System, auch nicht deinen eigenen, so das Paradigma. Von jedem

Rechner könnte ein Angriff ausgehen, da er gehackt sein könnte. Deshalb müssten die Zugriffsrechte der Rechner, Netze und die der Nutzer aufs Minimum reduziert und besser als bisher überprüft werden. Cloudexperte Krauss weist auf eine weitere Gefahr hin: Es werden nicht nur die Server verschlüsselt und personenbezogene Daten im Darknet veröffentlicht, sondern auch noch alle Daten auf den Storage-Systemen automatisch gelöscht, ohne eine Möglichkeit der Wiederherstellung. Denn das Backup wurde ebenfalls verschlüsselt. „Deshalb muss auch das Backup ausreichend geschützt und aktualisiert werden.“

Meldung beim BSI

Ist der Ernstfall eingetreten, können angegriffene Unternehmen über ein Formular auf der Website des BSI einen Vorfall melden. Das Lagezentrum leitet dann umgehend Tipps für Sofortmaßnahmen weiter. Das BSI geht nach Recherchen im Darknet aber auch aktiv auf angegriffene Unternehmen zu, oftmals, bevor diese überhaupt den Angriff wahrgenommen haben. „In diesem ver-

DREI FRAGEN AN



Alexander Gurriss, Senior Cyber Security Analyst, Hessen CyberCompetenceCenter, über die Sensibilisierung von Mitarbeitern für das Thema IT-Sicherheit

Herr Gurriss, knapp 50 Prozent der Cybersicherheits-Vorfälle in Unternehmen sind auf den Faktor Mensch zurückzuführen. Warum schauen sich Firmen diese Schwachstelle nicht genauer an?

Vielen Firmenleitungen ist nicht bewusst, welchen Zugewinn an Sicherheit sie mit regelmäßigen Schulungen zu Angriffsmethoden, kompetenten Ansprechpartnern und festgelegten Notfallabläufen erreichen können.

Was sind die häufigsten Einfallstore für Hacker?

Der bevorzugte Angriffsweg ist die E-Mail. Angreifer versuchen so an vertrauliche Informationen zu gelangen oder verleiten die Empfänger, schadhafte Anhänge zu öffnen. In der deutschen Industrie ist es nach wie vor üblich, Rechnungen im Excel- oder Wordformat zu versenden.

Wie lassen sich Mitarbeiter für das Thema Cybersicherheit besser sensibilisieren?

Die besten Schulungsmethoden führen die Mitarbeitenden spielerisch in das Thema ein. Ständige Ermahnungen per E-Mail führen zur Ablehnung der Thematik.

Die Fragen stellte Petra Menke, IHK Frankfurt.

Foto: Amin Akhtar



Dr. Alexander Köppen, Partner, Bereich Cyber Security and Privacy, PwC Deutschland: „Die wenigsten Unternehmen haben eine Antwort darauf, welchen finanziellen Schaden Cyberrisiken anrichten können.“

schlüsselten Teil des Internets veröffentlichen die Ransomware-Gruppen, wen sie angegriffen haben und manchmal sogar schon einen Teil der abgeflussten Daten. Ziel der Angreifer ist es dabei, den Druck auf die Angegriffenen zu erhöhen“, so Bach.

Netzicherheit erhöhen

Die Zunahme von Cyberattacken ruft immer stärker den Gesetzgeber auf den Plan. Den rechtlichen Rahmen setzt das seit Juli 2015 gültige Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz/IT-SiG). Mit verbindlichen Mindestanforderungen an die IT-Si-

Hessen CyberCompetenceCenter



Um kleine und mittelständische Unternehmen, Einrichtungen der Landes- und Kommunalverwaltung sowie Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen (Kritis) in puncto Cybersicherheit zu unterstützen, hat das hessische Innenministerium das Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C) eingerichtet. Dessen Aufgabe ist es, die Sicherheit in der Informationstechnik des Landes zu erhöhen, cyberspezifische Gefahren abzuwehren sowie die Effizienz der Bekämpfung der Cyberkriminalität zu steigern. Hessen3C arbeitet hierzu eng mit der hessischen Polizei, dem Landesamt für Verfassungsschutz und dem Landeskriminalamt zusammen.

IMMOBILIE DES MONATS

295M² TOWNHOUSE
IM POSTMODERNEN STIL
FRANKFURT-ALTSTADT
OBJEKT ID: 1631
PREIS: AUF ANFRAGE



ca. 295 m² 5
Bedarfsausweis, 60,55 kWh/(m²·a), B, Gas, Baujahr 1988

Haben wir Ihr Interesse für diese einzigartige Immobilie geweckt?

Dann rufen Sie einfach Susanne Röcken in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an susanne.roecken@ppsir.de.

Peters & Peters | Sotheby's INTERNATIONAL REALTY

Sie möchten Ihre Immobilie zeitnah verkaufen und u. a. hier bewerben?

Dann rufen Sie einfach Olivier Peters in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an olivier.peters@ppsir.de.



Wir freuen uns auf Sie!



MEHRFACH AUSGEZEICHNETER SERVICE



SOOTHEBY'S INTERNATIONAL REALTY
1.000 BÜROS 24.000 MAKLER 75 LÄNDER

Danziger Straße 50 a
65191 Wiesbaden
0611 - 89 05 92 10

Arndtstraße 24
60325 Frankfurt
069 - 23 80 79 30

Louisenstraße 84
61348 Bad Homburg
06172 - 94 49 153

Allianz für Cybersicherheit

Für einen erfolgreichen Umgang mit Cyberrisiken sind für Unternehmen aller Größen und Branchen aktuelle Informationen, Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie der stetige Ausbau von Sicherheitskompetenzen unerlässlich. Im Rahmen einer kostenlosen Mitgliedschaft in der Allianz für Cybersicherheit tauschen sich bereits über 6 700 Unternehmen aus und arbeiten gemeinsam daran, wie IT-Sicherheitsmaßnahmen angemessen umgesetzt werden können.

www.allianz-fuer-cybersicherheit.de

cherheit verbessert es vor allem den Schutz der Kritischen Infrastrukturen (Kritis) und erhöht die Netzsicherheit in den Bereichen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung dramatische Folgen für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in Deutschland hätten. Außerdem besteht eine Verpflichtung von Kritis-Betreibern zur Meldung von erheblichen IT-Sicherheitsvorfällen an das BSI. Um den Schutz den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, wurde im April 2021 das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 verabschiedet. Demnach müssen alle Kritis-Betreiber spätestens bis zum 1. Mai 2023 erweiterte Sicherheitsmaßnahmen für ihre IT umsetzen.

Existenzbedrohende Schäden

„Verstoßen Unternehmen gegen das Gesetz, droht ihnen nicht nur ein finan-



Foto: IT-Kanzlei dr-lapp.de

Dr. Thomas Lapp, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht: „Wenn Mandanten bei Lösegeldforderungen nach einem Cyberangriff zahlen, ist das einzig Sichere, dass das Geld weg ist.“

zieller Schaden infolge eines Produktionsausfalls, sondern es können auch Schadenersatzforderungen von Kunden kommen“, sagt Dr. Thomas Lapp, Rechtsanwalt und zertifizierter Mediator, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Frankfurt. Selbst bei einer kleinen mittelständischen GmbH, die nicht unter das IT-SiG fällt, sei die Unternehmensleitung zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung verpflichtet. Dazu zählen auch angemessene Maßnahmen zum Schutz gegen Cy-

berbedrohungen. „Sichert das Unternehmen die IT nicht entsprechend ab, kann dies sogar zur persönlichen Haftung der Geschäftsführer führen“, so Lapp.

„Der GAU wäre, dass das Unternehmen wegen eines längeren Produktionsausfalls Insolvenz anmelden muss. Unternehmen, die eine längere Zeit einen IT-Ausfall erleiden, drohen existenzbedrohende Schäden.“ Bei Lösegeldforderungen mahnt der Anwalt zur unbeding-

TUVNORD

Vorsprung durch Qualifizierung

**TÜV NORD Akademie – Ihr Weiterbildungsspezialist
im Rhein/Main-Gebiet**

- Viele Seminare auch als Webinar buchbar
- Zugeschnitten auf die Herausforderungen von morgen
- Alle Seminare auch Inhouse buchbar

Lagebericht 2022

Mit seinem Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als die Cyber-Sicherheitsbehörde des Bundes jährlich einen umfassenden Überblick über die Bedrohungen im Cyberraum vor. In 2022 bewertet der Bericht auch die IT-Sicherheitslage im Kontext des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. www.bsi.bund.de



Bericht IT-Sicherheit

ten Vorsicht. „Wenn Mandanten zahlen, ist das einzig Sichere, dass das Geld weg ist. Es ist nämlich keinesfalls ausgemacht, dass der Geschädigte im Anschluss wieder Zugriff auf seine Daten beziehungsweise alle Daten bekommt.“ Die Erpresser könnten zudem nach wie vor die gestohlenen Daten Dritten verkaufen. Und last, but not least, unterstützen man die organisierte Cyberkriminalität.

Cyberpolice: Kosten und Nutzen

Um sich zu schützen, schließen viele Unternehmen eine Cyberversicherung ab oder denken zumindest darüber nach. Aus Sicht von Krauss hat bereits der Assessment-Prozess den Vorteil, dass ein Unternehmen Risiken erkennen kann, derer es sich zuvor gar nicht bewusst war. Anwalt Lapp ergänzt: „Eine Cyberpolice hat den entscheidenden Vorteil, dass der Geschädigte einen

gewissen finanziellen Ausgleich, Erstattung von Kosten sowie Unterstützung bekommen kann: Denn egal, wie sich ein Unternehmen geschützt hat, angreifbar ist man immer.“ Versicherungsnehmer müssten aber genau schauen, welcher Schaden wie abgedeckt ist und welche Ausschlüsse es gibt. Gleichzeitig gelte es, Kosten und Nutzen abzuwägen. Denn die massiv gewachsene Zahl an Cyberangriffen auf Unternehmen führt zu immer aufwendigeren Verhandlungen bei der Absicherung von Risiken. Der Trend geht zu deutlich höheren Prämien bei geringerem Schutz, gestiegenen Selbsthalten und einer zunehmenden Zahl von Ausnahmen in den Verträgen.

Die neue Normalität

Für die Wirtschaft bleibt Cybersicherheit auch künftig ein Topthema. Die vom Digitalverband Bitkom in 2022 befragten Unternehmen erwarteten in den kommenden zwölf Monaten eine weitere Zunahme von Cyberangriffen. 42 Prozent der Unternehmen rechneten mit einem starken Anstieg, 36 Prozent mit einem eher starken. Gut gerüstet sind die potenziellen Opfer nicht. „Selbst bei gut aufgestellten Unternehmen gibt es noch viele Lücken bei den Mobiltechnologien, also Smartphones, die dienstliche Daten, etwa aus der Cloud, abrufen können“, stellt Schmidt fest. Und Köppen von PwC ergänzt: „Für den Mittelstand wird das Thema OT-Security (operative Technologie) der Maschinen und Anlagen im Unternehmen immer wichtiger, da IT und OT zunehmend konver-

gieren. Risiken bestehen zum Beispiel bei der Fernwartung oder den Netzübergängen zwischen IT und Produktionsbereichen.“ Auch hier müssten die Zuständigkeiten klar definiert und Abwehrfähigkeiten aufgebaut werden. Das sei eine der größten Herausforderungen.

Für Cisco-Manager Krauss steht deshalb fest: „Keine Geschäftsleitung kommt heute darum herum, sich mit Cybersicherheit zu beschäftigen – und das jeden Tag von Neuem, denn die neue Normalität ist das konstante Risiko einer Cyberbedrohung, genauso wie jede andere kritische Unternehmensanforderung.“ Anwalt Lapp beschreibt die Herausforderung mit dem Balanceakt auf einem großen Gymnastikball, der ständig in Bewegung ist. „Nur wer sich mitbewegt, stürzt nicht ab und schützt so sein Unternehmen bestmöglich vor Cyberattacken.“



DIE AUTORIN



Eli Hamacher

Freie Journalistin, Berlin
eh@elihamacher.de

Einfach schnell und
direkt anmelden:
T +49 69 9590939-0
akd-f@tuev-nord.de

tuev-nord.de/seminare

TÜV*

Wissen gibt
Sicherheit

TUVNORDGROUP

„Wir hatten Glück im Unglück“

Ein Gespräch mit Matthias Gräßle, Hauptgeschäftsführer, und Peter Bartikowski, Leiter IT-Services, IHK Frankfurt, über den 3. August vergangenen Jahres – jenen Tag, an dem die IHK-Organisation das Opfer einer professionellen Cyberattacke wurde.

Foto: Jochen Müller



Matthias Gräßle (r.), Hauptgeschäftsführer, und Peter Bartikowski (l.), Leiter IT-Services, IHK Frankfurt: „Wir haben gelernt, dass sich Cyberangriffe trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht hundertprozentig verhindern lassen. Dennoch sollte man es Hackern immer so schwer wie möglich machen.“

Herr Gräßle, Herr Bartikowski, seit Jahren warnt die IHK Frankfurt ihre Mitglieder vor den zunehmenden Gefahren von Cyberattacken. Im Sommer wurde sie – ebenso wie alle anderen deutschen IHKs – infolge eines professionellen Hackerangriffs auf den IT-Dienstleister der IHK-Organisation selbst Opfer von Kriminalität im Netz. Können Sie sich noch daran erinnern, was Ihnen als Erstes durch den Kopf ging, als Sie am 3. August von der Cyberattacke erfahren haben?

Gräßle: Im ersten Moment war es noch eine Überraschung, dass es uns jetzt möglicherweise auch getroffen hat. Im zweiten Moment begannen schon die Überlegungen, wie wir diese Situation gemeinsam bewältigen können. Und im dritten Moment keimte noch kurz Hoffnung auf, dass sich die Folgen des Hackerangriffs schnell beheben lassen.

Bartikowski: Mich hat die Nachricht während meines Sommerurlaubs erreicht. Zu diesem Zeitpunkt wusste noch niemand genau, was überhaupt passiert ist. Wir haben uns daher mit IT-Kollegen anderer IHKs kurzgeschlossen und ausgetauscht, denn die Informationslage war zunächst dürftig. Fragen, wie stark die IHK Frankfurt betroffen ist und wo wir handeln müssen, ließen sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantworten.

Zeitweise war die IHK Frankfurt komplett lahmgelegt: Externe E-Mails konnten nicht empfangen werden, die

Homepage war nicht abrufbar, IHK-Services online nicht verfügbar. Wie wurden innerhalb kürzester Zeit neue Arbeitsstrukturen geschaffen, um die Services für die IHK-Mitgliedsunternehmen trotz aller Widrigkeiten möglichst aufrechtzuerhalten? Gräßle: Jede Kollegin und jeder Kollege hat sich in dieser schwierigen Phase darauf konzentriert, das Geschäft oder seinen Aufgaben- und Verantwortungsbereich irgendwie am Laufen zu halten, und sich gefreut, wenn es kleine Fortschritte gab oder Workarounds geschaffen wurden. Wochenlang mussten wir zwangsläufig wie in vordigitalen Zeiten arbeiten: Man hat sich erinnert, dass Aufgaben für Fortbildungsprüfungen auch kopiert und per Post oder Kurier verschickt werden können.

„Wochenlang mussten wir zwangsläufig wie in vordigitalen Zeiten arbeiten“

Matthias Gräßle, Hauptgeschäftsführer, IHK Frankfurt

Man hat sich erinnert, dass auch ein Faxgerät gute Dienste leisten kann, dass Briefe und Telefone unentbehrliche Kommunikationsmittel sind sowie Carnets und Ursprungszeugnisse auch manuell in Papierform ausgestellt werden können. Die Mitarbeiter waren nicht nur sehr engagiert, sondern auch kreativ, um den Mitgliedsunternehmen weiterhin den gewohnten Service bieten zu können.

Lässt sich rund sechs Monate nach der Cyberattacke eine Schadensbilanz ziehen?

Gräßle: Die Intention des Angreifers oder der Angreifer kennen wir nicht. Möglicherweise stand mal eine Geldforderung im Raum, die aber nicht virulent wurde. Möglicherweise sollte nur Verwirrung gestiftet werden oder man hat geschaut, was möglich ist. All das ist jedoch reine Spekulation. Wir hatten unter dem Strich aber Glück im Unglück: Es waren in dieser Zeit keine Zwischen- oder Abschlussprüfungen in der dualen Berufsausbildung, und viele unserer Mitglieder waren in den Sommerferien.

BIEG
Neutrale Online-Marketing-Beratung

Bedrohungslage und Schutz für KMU

Update Cyber-Sicherheit

Veranstaltung des BIEG Hessen in der IHK Frankfurt am Main,
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt

**Donnerstag,
29. Juni 2023
17 bis 20 Uhr**

IHK BIEG Hessen ist eine Serviceeinrichtung
der Industrie- und Handelskammern:
Frankfurt am Main, Fulda, Hanau-Gelnhausen-
Schlüchtern, Offenbach am Main, Wiesbaden

www.bieg-hessen.de

Bartikowski: Es hätte die IHK-Organisation in der Tat viel schlimmer treffen können. Das Wichtigste: Es sind keine Daten abgeflossen oder verschlüsselt worden. Das wäre natürlich der GAU gewesen. Nach Erkenntnissen der IT-Forensiker und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ist es aber erwiesen, dass es sich um einen hochprofessionellen Angriff handelte. Offenbar hat unser IT-Dienstleister IHK-GfI die IT-Systeme der 79 deutschen IHKs gerade noch rechtzeitig vom Internet getrennt, bevor die Hacker größeren Schaden anrichten konnten.

Die IHK Frankfurt hat von Anfang an auf eine offene Kommunikation gesetzt. War das rückblickend der richtige Weg, mit dem Hackerangriff umzugehen?

Gräßle: Dadurch, dass wir als eine der größten deutschen IHKs sehr stark in der Öffentlichkeit stehen und als Körperschaft des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, waren wir schon aus dieser Situation heraus gezwungen, schnell und transparent zu agieren. Die Kommunikation gestaltete sich schwierig: Da waren die Kolleginnen und Kollegen, die mit nicht funktionierenden Systemen konfrontiert waren. Da waren die Kundinnen und Kunden, die von uns erwarten, dass wir immer erreichbar sind und die gewohnten Dienstleistungen erbringen. Und da war das IHK-Ehrenamt, das von der Organisation, in der es sich ehrenamtlich engagiert, wissen möchte, wie sie funktioniert. Es war für mich sehr unbefriedigend, ihnen über Wochen kommunizieren zu müssen, dass es nichts Neues zu

„Es sind keine Daten abgeflossen oder verschlüsselt worden“

Peter Bartikowski, Leiter IT-Services, IHK Frankfurt

kommunizieren gibt. Aber es war auch eine ganz besondere Erfahrung, dass es in dieser Zeit keine einzige negative Reaktion gab. Sowohl das Ehrenamt als auch die Unternehmer hatten sehr, sehr großes Verständnis für unsere Situation. Man hat gemerkt, dass viele Mitglieder schon selbst betroffen waren.

Welche Ratschläge geben Sie Unternehmern für den Fall des Falles mit auf den Weg?

Gräßle: Wir haben gelernt, dass sich Cyberangriffe trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht hundertprozentig verhindern lassen. Dennoch sollte man es Hackern immer so schwer wie möglich machen. Vielleicht verlieren sie die Lust an ihrem Vorhaben, wenn sie merken, welche Hindernisse ihnen gegenüberstehen. Empfehlen würde ich jedem Unternehmen, sich nach einem Hackerangriff externe Hilfe von IT-Spezialisten zu holen und eventuell auch die Expertise von Kommunikationsberatern, um nicht nur wirtschaftliche Schäden zu minimieren, sondern auch Reputationsverluste zu vermeiden.

Bartikowski: Ratsam ist es auch, Kosten und Nutzen einer Cyberversicherung für das eigene Unternehmen zumindest zu prüfen. Wer sich intensiv in die Vertragsklauseln einliest, wird hier möglicherweise sogar den ein oder anderen wertvollen Hinweis erhalten, wo das eigene IT-Sicherheitskonzept noch Lücken hat. Kein Unternehmer sollte blauäugig denken, dass sein Unternehmen nicht interessant genug für Cyberkriminelle ist. Vielmehr sollte er davon ausgehen, dass sein Unternehmen über kurz oder lang irgendwann betroffen sein wird – und sich schon jetzt bestmöglich darauf vorbereiten.



INTERVIEW



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum

p.menke@frankfurt-main.ihk.de



Uns bewegt, was Sie bewegt. Gemeinsam zum Ziel.

Ihr persönlicher Betreuer begleitet Sie in allen Phasen Ihrer unternehmerischen Entwicklung. Als starker, strategischer Partner kennt er Ihre Bedürfnisse und zieht bei speziellen Anforderungen andere Fachberater und Verbundpartner hinzu.

Gebündeltes Wissen, das Sie für Ihren Erfolg nutzen können. Gemeinsam mit Ihnen erarbeiten wir Lösungen, damit Sie Ihre gesteckten Ziele erreichen.

firmenkunden@frankfurter-sparkasse.de
www.frankfurter-sparkasse.de/firmenkunden

 Frankfurter
Sparkasse

1822

Digitalisierung macht verwundbar

Die Chefs müssen es verinnerlichen: Cybersicherheit ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung. Doch viele Mittelständler nehmen das Thema noch nicht ernst genug – und werden damit leicht zu Opfern von Cyberkriminellen.

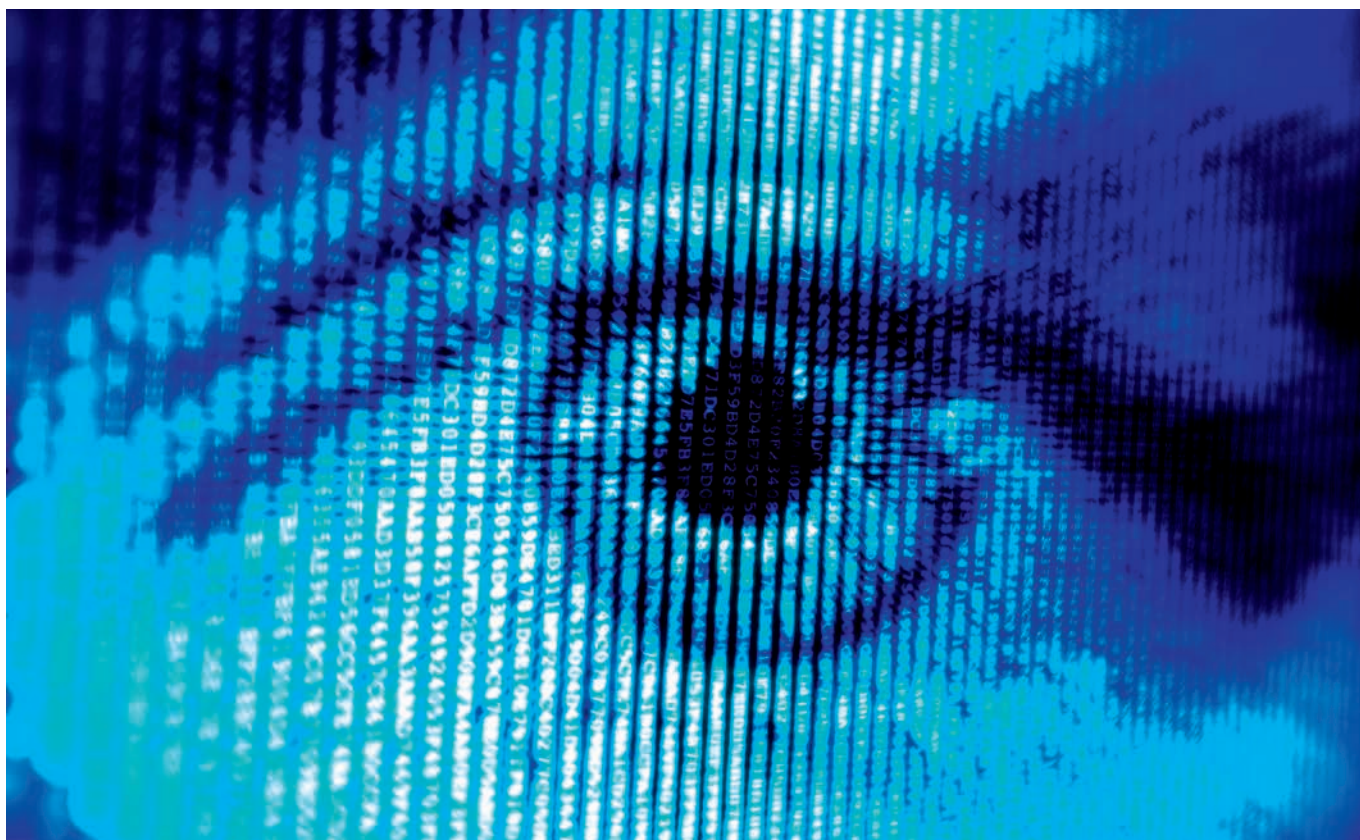


Foto: mauritius images / Stu Gray / Alamy Stock Photos

Überall ist die Forderung zu hören, deutsche Unternehmen und deutsche Behörden müssten endlich ihren Rückstand bei der Digitalisierung aufholen. Mehr Homeoffice, mehr Videokonferenzen, mehr digitale Angebote für Kunden, mehr Cloud-Dienstleistungen. Das allerdings geht häufig auf Kosten der IT-Sicherheit: Digitalisierung macht verwundbar. Und wenn ein Unternehmen falsch auf Cybersecurity-Vorfälle reagiert, drohen neben betrieblichen Störungen hohe datenschutzrechtliche Bußgelder, Schadenersatzforderungen, Kündigungen von Geschäftsbeziehungen und ein beschädigter Ruf. Die Branchenverband Bitkom geht in einer aktuellen Studie von einem jährlichen Schaden für die deutsche Wirtschaft von über 200 Milliarden Euro durch Cyberangriffe aus. In der

Regel geht es den Cyberkriminellen um Erpressung, sie fordern ein Lösegeld. Zu zahlen nicht etwa nachts auf einem Parkplatz, verpackt in einer Plastiktüte, sondern in Kryptowährung. Erpressungen dieser Art sind in Zeiten der Digitalisierung nichts Besonderes mehr.

BSI sieht größte Bedrohung für Unternehmen

Meistens führen die Hacker einen Ransomware-Angriff (von englisch „ransom“ für Lösegeld) durch. Dabei wird eine Schadsoftware, beispielsweise ein als seriöser E-Mail-Anhang getarnter Trojaner, in ein Unternehmensnetzwerk so eingeführt, dass sämtliche Daten einschließlich operativer Steuer-

rungs- und Betriebssysteme verschlüsselt werden und ein Zugriff unmöglich wird. Um den Leidensdruck zu erhöhen, werden auch die Back-ups verschlüsselt, wenn sie nicht physisch getrennt vom Produktivsystem gespeichert sind.

Wenn sensible Daten erbeutet werden

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sieht diese Angriffe mittlerweile als „die größte Bedrohung für Unternehmen und Institutionen“ im Internet an. Denn die Attacken sind ein lukratives Geschäftsfeld für die organisierte Kriminalität. Sie geschehen deshalb immer öfter, werden immer professioneller ausgeführt. Inzwischen kann man sich derartige Schadsoftware sogar mieten. Ransomware-as-a-Service (RaaS) heißt das neue Geschäftsmodell in Anlehnung an Software-as-a-Service-Angebote wie Office 365. Personen, die selbst keine Kenntnisse in der Programmierung von Schadsoftware besitzen, können schnell und kostengünstig ein RaaS-Kit buchen und direkt eine Ransomware-Attacke starten.

Diese haben schwerwiegende Folgen für die Betroffenen. Der Stillstand der gesamten Produktion droht. Das kostet viel Geld. Und es führt dazu, dass sich, anders als etwa beim Ausspionieren bestimmter Firmeninterna, ein Angriff nicht mehr geheim halten lässt, sondern sofort sichtbar und spürbar wird. Um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen und auch glaubhaft zu machen, im Besitz sensibler Daten zu sein, veröffentlichen die Erpresser Teile der erbeuteten Daten im Internet. Die Kriminellen haben damit ein weiteres Druckmittel, gegen das das Opfer ab diesem Zeitpunkt (fast) nichts mehr unternehmen kann. Das geforderte Lösegeld zu zahlen, scheint oft attraktiver, als diese Nadelstiche zu ertragen.

Der Mittelstand ist oft nicht genug geschützt

Hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht. Aber es ist eine Frage der Ressourcen, ob ein Unternehmen einen IT-Sicherheitsbeauftragten einsetzt und das Rechenzentrum zertifizieren lässt. Viele Mittelständler nehmen die IT-Sicherheit nicht ernst genug und können daher leichter Opfer werden. So gaben nach einer Studie von PwC 41 Prozent der deutschen Unternehmen an, im vergangenen Jahr Opfer eines Cyberangriffs geworden zu sein, gleichzeitig schätzten aber 69 Prozent der Unternehmen das Risiko eines ungezielten Angriffs und 93 Prozent das Risiko eines gezielten Angriffs als unwahrscheinlich ein. Cybersecurity wird noch immer überwiegend als Kostentreiber und nicht als Notwendigkeit angesehen. Dies erklärt, warum Hardware und Software oft nicht auf dem neuesten Stand sind. Die Geschäftsleitung steht in der Pflicht, Gefahren vorausschauend zu erkennen, die den Bestand der Gesellschaft gefährden, und geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen.

Sofortmaßnahmen

Im Fall eines Cyberangriff auf das IT-System ist eine rasche Reaktion existenziell. Hierbei hilft es, sich zuvor eine Checkliste zu erstellen. Zu den Sofortmaßnahmen der ersten Stunden gehören:

- Incident-Response-Plan erstellen, der die Zusammensetzung einer internen Cyber-Taskforce, Zuständigkeiten und Abläufe regelt und über die Kontakte zu spezialisierten externen Experten verfügt
- Ein IT-Sicherheitsunternehmen zur Unterstützung bei der Abwehr des laufenden Angriffs, Beweis- und Datensicherung sowie Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit beauftragen
- Konzept für die Krisenkommunikation nach innen und außen erstellen
- Gegebenenfalls Beteiligung von Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei und BSI
- Prüfung einer Meldepflicht gegenüber den Datenschutzbehörden und den Betroffenen
- Kontakt mit der Versicherung aufnehmen, sofern eine Cyberpolice vorhanden ist
- Mögliche Haftungsansprüche von Kunden abwehren und Ansprüche gegenüber Dienstleistern geltend machen
- Den Ablauf mit allen Beteiligten einmal testen, damit im Ernstfall und unter großem Druck nichts vergessen wird



IHK ONLINE

Weitere Infos zum Thema IT und Datenschutz finden Sie auf der Homepage des hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

<https://datenschutz.hessen.de>

Die offene Flanke eines Unternehmens ist oftmals aber nicht allein die IT, sondern der Mensch. Das Social Engineering ist eine der gefährlichsten Entwicklungen des Digitalzeitalters und beschreibt die Kontaktaufnahme der Cyberkriminellen mit Mitarbeitern, um sie zur Preisgabe von vertraulichen Informationen wie Passwörtern zu bewegen oder auf verseuchte Links zu klicken. Die Unternehmensleitungen müssen verinnerlichen, dass Cybersicherheit die Voraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung ist. Neben der Investition in sichere Hard- und Software einschließlich eines professionellen Patchmanagements und getrennter Back-up-Systeme führt an einem regelmäßig wiederkehrenden Sicherheitstraining für Mitarbeiter zur Erhöhung der Sensibilität für die Gefahren von Cyberattacken kein Weg vorbei.

Datenschutzrechtliche Anforderungen

Um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten, müssen Unternehmen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik einsetzen. Wurde ein Unternehmen Opfer eines Cyberangriffs, spricht der erste Anschein dafür, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren. Daher drohen den geschädigten Unternehmen zusätzlich noch Bußgelder der Datenschutzbehörden. So hat die britische Datenschutzaufsicht der gehackten Hotelkette Marriott ein Bußgeld von 110 Millionen Euro auferlegt.



DIE AUTOREN



Dr. Hauke Hansen

Rechtsanwalt und Experte für Cybersicherheit, IT-Recht und Datenschutz, Kanzlei FPS, Frankfurt

hansen@fps-law.de



Hagen Kuchler

Rechtsanwalt und Experte für Cybersicherheit, IT-Recht und Datenschutz, Kanzlei FPS, Frankfurt

kuechler@fps-law.de

DREI FRAGEN AN



Prof. Alexander Roßnagel, hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Wiesbaden, über die Gefährdung von Datenschutz und -sicherheit in Unternehmen durch Datenfriedhöfe

Herr Prof. Roßnagel, Daten gelten als neue Währung. Kein Wunder also, dass Unternehmen eifrig Kundendaten sammeln, darüber aber oftmals deren Löschung vernachlässigen. Welche rechtlichen Konsequenzen hat das?

Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn sie für den berechtigten Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Wer dagegen verstößt, muss mit Anordnungen und Geldbußen der Datenschutzaufsicht rechnen.

Warum sind Datenfriedhöfe ein Risikofaktor?

Nicht mehr benötigte Daten erhöhen das Risiko, missbraucht zu werden. Sie können nach einem Cyberangriff für Identitätsdiebstähle, Phishing-Angriffe und Betrügereien genutzt werden. Für die dadurch entstehenden Schäden haftet der Datensammler.

Was sollten Unternehmen beim Erarbeiten von Richtlinien zur Datenaufbewahrung unbedingt beachten?

Sie sollten die Löschung als notwendigen Teil des Daten-Lebenszyklus vorsehen und für ihre Datenkategorien Löschfristen festlegen, technische Löschroutinen implementieren und zu bestimmten Zeitpunkten die jeweiligen Daten löschen.

Die Fragen stellte Petra Menke, IHK Frankfurt.

Rechtsberatung rund um meine Immobilie?



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Frankfurt am Main

Dafür habe ich jemanden: Haus & Grund Frankfurt am Main e.V.!



Haus & Grund Frankfurt am Main e.V. unterstützt Sie mit erfahrenen **Rechtsanwälten und Fachanwälten für Miet- und Wohnungseigentumsrecht** bei allen rechtlichen Fragen rund um Vermieten, Verwalten und Wohnungseigentum.

Wir sind täglich in der **persönlichen Beratung, per Telefon, per Mail oder per Videokonferenz** für Sie da. Diesen Service schätzen inzwischen mehr als 10.500 Mitglieder.

**Fragen Sie uns.
Wir freuen uns auf Sie.**

Haus & Grund Frankfurt am Main e.V.
Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 92 91 - 0
willkommen@haus-grund.org | www.haus-grund.org

Fachwissen – jetzt auch für die Ohren

Jetzt Reinhören und mehr wissen: Ob Fragen rund um E-Mobilität, zur Energiekrise oder zur Neuvermietung – der Podcast von Haus & Grund Frankfurt am Main erklärt kurzweilig, was Eigentümer und Vermieter rund um Vermieten, Verwalten und Wohnungseigentum wissen müssen.



Hier finden Sie uns:



Apple Podcast



Spotify

Neue
Folgen
online!



„Ein Katz-und-Maus-Spiel“

Cyberkriminalität ist im Zeitalter der Digitalisierung zu einem höchst lukrativen Geschäftsmodell avanciert. Das Frankfurter Unternehmen Link11 setzt alles daran, Hackern das Handwerk zu legen und das Internet zu einem maximal sicheren Ort zu machen.

Foto: Adrian Christ, Link11



Jens-Philipp Jung, CEO, Link11: „Unsere Machine-Learning-Algorithmen erkennen Cyberattacken in Echtzeit.“

„Es ist ein ständiges Katz-und-Maus-Spiel“, sagt Jens-Philipp Jung, CEO und Mitgründer von Link11, einem der führenden IT-Security-Unternehmen in Europa. „Und wir wollen die Cyberangreifer in diesem Spiel hinter uns wissen und die Nase vorn behalten.“ Wie rapide die Bedrohung durch Hacker zugenommen hat, bestätigte jüngst eine Studie des Digitalverbands Bitkom: 2018/2019 entstand der deutschen Wirtschaft ein jährlicher Schaden von 103 Milliarden Euro durch Cyberkriminalität, inzwischen sind es bereits 203 Milliarden Euro. „Der Schutz vor diesen Angriffen und damit einhergehendem

Daten-Diebstahl, Spionage und Sabotage hätte weniger als zehn Prozent der Schadenssumme gekostet“, bilanziert Jung. „In IT-Sicherheit wird in Unternehmen gefühlt immer als Letztes investiert.“

Sichere Datenkommunikation

Link11 will für seine Kunden ein möglichst sicheres Internet und eine sichere Datenkommunikation im Netz schaffen. Im Jahr 2005 gegründet, haben sich Jung und sein Mitgründer Karsten Desler, heute CTO, zunächst auf die Gamesbranche konzentriert: Plattformen ent-



KONTAKT

Link11

Lindleystraße 12
60314 Frankfurt
Telefon 069/264929777
E-Mail info@link11.com
www.link11.com

standen, auf denen sich Onlinegamer zum gemeinsamen Spielen zusammenschalten konnten. „Schon damals setzten uns zahlreiche DDoS-Attacken unter Zugzwang. Denn ohne sichere Game-server hätte das Geschäftsmodell nicht funktioniert“, erinnert sich Jung. „Deshalb haben wir damit begonnen, eigene IT-Sicherheitslösungen zu entwickeln.“ Das habe sich schnell herumgesprochen, Unternehmen auch anderer Branchen interessierten sich dafür. Als schließlich auch immer mehr große Unternehmen anklopfen, verlagerte Link11 seinen Unternehmensschwerpunkt – weg von Rechenzentren – und hin zu IT-Security-Lösungen.

Abwehr von Cyberattacken in Echtzeit

Um DDoS-Angriffe jedweder Art zu erkennen, setzt Link11 auf ihre patentierte, automatisierte und Cloud-basierte Sicherheitslösung. „Unsere Machine-

Learning-Algorithmen erkennen Cyber-attacken in Echtzeit schon in der Anbahnungsphase, genauer gesagt in zehn Millisekunden, das ist 0,01 Sekunde.“ Die künstliche Intelligenz im Hintergrund habe für jedes Unternehmen und jeden Nutzer den normalen Datentransfer und das normale Verhalten erfasst. Sobald eine Abweichung und schädlicher Traffic identifiziert würden, würden 200 unterschiedlich gewichtete Parameter in Echtzeit analysiert, und sobald ein kritisches Level erkannt werde, reagiere das System automatisch. Menschliche Fehler würden dadurch ausgeschlossen und damit das Schutzlevel erhöht.

Aktuell herrsche eine gefährliche Gemengelage. Unternehmen setzten radikal auf Digitalisierung, die Coronapandemie habe dieser Entwicklung einen zusätzlichen Boost gegeben. „Alles ist inzwischen vernetzt und digital – mit der Folge, dass die Angriffsflächen deutlich größer werden und die Komplexität ebenso wie die Qualität der Cyberattacken zunimmt.“ Die Hacker agierten zudem professioneller und seien immer häufiger im organisierten Verbrechen zu verorten. „In dieser hohen Bedrohungslage sind weltweit aktuell über drei Millionen IT-Security-Stellen vakant, allein in Deutschland fehlen 137000 IT-Fachkräfte“, warnt er. „In vielen Firmen mangelt es folglich an Experten, die sich des Themas Cybersicherheit annehmen könnten.“

Das Prinzip Hoffnung

In Konzernen und stark regulierten Branchen wie dem Finanzsektor sowie in den Sektoren Energiewirtschaft und Telekommunikation seien die Unternehmen beim Schutz der kritischen Infrastruktur deutlich fortgeschrittener als kleinere Firmen. Das sei in der vorgeschriebenen Regulatorik und den Compliance-Anforderungen begründet: „Da machen Politik und Gesetzgebung die richtigen Schritte.“ Der Mittelstand hinke deutlich hinterher, die Verantwortlichen agierten nicht selten nach dem

Prinzip Hoffnung. Oft werde einmal in die Sicherheitsarchitektur investiert und man hoffe, dass die Firewalls über Jahre ausreichend vor kriminellen Mächtschaften im Netz schützten – eine Fehleinschätzung, die für ein Unternehmen im schlimmsten Fall existenzbedrohend werden kann.

Der Kopf der Hydra

Auch wenn Ermittlungsbehörden immer mal wieder cyberkriminellen Hackern oder Organisationen auf die Spur kämen, sei das kein Grund zur Entwarnung, betont Jung. So wurde im vergangenen April vom Bundeskriminalamt und der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) einer der größten und umsatzstärksten illegalen Darknet-Marktplätze – namens Hydra – abgeschaltet. „Wenn solche Tummelbecken krimineller Energien, wo auch Cybercrime as a Service gekauft werden kann, trockengelegt werden, braucht es eine Weile, bis sich die Hackergruppen neu organisiert haben.“ Dann kämen sie aber umso stärker zurück: „Wenn man einer Hydra einen Kopf abschlägt, wachsen zwei nach. Das ist ein sich selbst verstärkender Prozess, die Angriffsmuster werden noch intelligenter und komplexer.“ Doch wer ist dann der Jäger, wer der Gejagte? Die nächste Runde im Katz-und-Maus-Spiel ist längst im Gange.



DIE AUTORIN



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum
p.menke@frankfurt-main.ihk.de



© ty – Adobe Stock

Ortsunabhängige Weiterbildungen vom Zertifikat bis zum Master Professional mit unseren Online-Kursen:

- Ausbildung der Ausbilder/-innen
- Employer Brand Manager/-in (IHK)
- Recruiter/-in (IHK)
- Personalentwickler/-in (IHK)
- Geprüfte/-r Personalfachkaufmann/-frau
- Kaufmännische/-r Assistent/-in im Gesundheits- und Sozialwesen (IHK)
- Geprüfte/-r Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen
- Geprüfte/-r Industriefachwirt/-in
- Geprüfte/-r Wirtschaftsfachwirt/-in
- Geprüfte/-r Betriebswirt/-in (Master Professional)

Beratung und weitere Informationen finden Sie hier:



IHK-Akademie Koblenz e.V.
 Josef-Görres-Platz 19, 56068 Koblenz
 Ansprechpartnerin:
 Kathleen Zinselmeier, 0261 30471-77,
zinselmeier@ihk-akademie-koblenz.de
www.ihk-akademie-koblenz.de



Foto: mauritius images / Pwladol Paradol / Alamy Stock Photos

 UNTERNEHMENSNETZWERKE

IT-Schwachstellen beseitigen

Der Schutz vor Cyberattacken ist vielschichtig. Denn den Hackern genügt meist schon eine Schwachstelle, um einen Angriff zu starten. Deshalb sollten Unternehmen mögliche Einfallstore identifizieren und bestmöglich schützen.

Den Großteil der Cybervorfälle in Unternehmen nehmen derzeit die Erpressungen mit verschlüsselten Dateien ein. Wichtige, meist sogar nahezu alle relevanten Geschäftsprozesse stehen somit still, weil die dafür benötigten Daten nicht mehr im Zugriff sind. Oft wird eine Veröffentlichung dieser Daten im Darknet oder Internet angedroht. Die Erpresser listeten ihre Opfer auf entsprechenden Foren, um den Druck auf die Betroffenen zu erhöhen.

Schwachstelle Passwörter

Die Angriffswege sind meist ähnlich, jedoch in wechselnden Kombinationen. Die Schadsoftware gelangt oft als Mailanhang oder Download zur Ausführung. Immer wieder tragen auch die Mitarbeiter ihren Teil dazu bei, weil sie Warnhinweise übergehen. Die Systeme und Netzwerkbereiche sind oftmals unzureichend oder gar nicht voneinander getrennt. Hier bieten Firewalls und VLANs einen einfachen Weg, das Netzwerk in

verschiedene Bereiche zu trennen, um Angreifern ein allzu leichtes Vorkommen zu erschweren. Ebenso sind Admin-Passwörter und Konten viel zu oft unzureichend abgegrenzt. Zu simple oder mehrfach verwendete Passwörter führen im Ernstfall zum sofortigen Totalverlust der IT-Hoheit. Die Verwendung von Mehrfaktor-Authentifizierung schützt hier wirksam. Eine echte Trennung von regulären und administrativen Tätigkeiten sollte ebenso selbstverständlich sein, um einer möglichen

Schadsoftware nicht direkt vollen Zugriff auf alle Ressourcen zu geben.

Schwachstelle Updates

Ein weiteres, häufig anzutreffendes Problem sind ausstehende Updates. Ungepatchte Software und Systeme stellen einen häufigen Einfallsvektor für Angreifer dar, sowohl im Anfangsstadium des Angriffes wie auch bei der weiteren Verbreitung im internen Netzwerk. Gekoppelt mit möglichen Konfigurationsfehlern in den oftmals komplexen System- und Applikationseinstellungen bieten sich hier dem Angreifer viele Möglichkeiten zur Rechteaneignung. Durch den Einsatz eines Schwachstellen-Analysesystems könnten alle diese Aufgaben gelöst werden, bei Verdachtsfällen erfolgt dann eine automatische Meldung an die IT-Verantwortlichen.

Schwachstelle Rechtestruktur

Ebenso wichtig ist es, die Rechtestruktur der regulären Benutzer zu kontrollieren. Je weniger Zugriffsmöglichkeiten bestehen, umso geringer ist das Risiko, auf diesem Weg erfolgreiche Angriffe durchzuführen. In der Realität sind oftmals viel zu viele User mit viel zu weitgehenden Rechten ausgestattet. Einem Angriff werden somit viele unnötige Tü-

ren leichtfertig geöffnet. Auf diese Liste gehören zudem eingebaute Service-Accounts, Standardkonten im Rahmen der Installation sowie Geräte außerhalb der klassischen Windowswelt. Ohne eine ausreichende Kontrolle und Einschränkung all dieser Accounts können diese im Rahmen des Angriffs ausgenutzt werden, um die nächste Stufe zu erreichen.

Schwachstelle Monitoring

Der laufenden Überwachung des IT-Betriebs wird ebenfalls noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Durch die kontinuierliche Auswertung von Logmeldungen der Systeme lassen sich Angriffe meist schon in der Entstehungsphase erkennen und es kann alarmiert werden. So bleibt deutlich mehr Zeit für Analyse und Gegenwehr, dramatische Auswirkungen ließen sich damit oftmals vermeiden. Wichtig hierbei ist die Abstimmung mit Datenschutz und Betriebsrat, um nicht zu einer unzulässigen Mitarbeiterüberwachung zu mutieren. Zudem sind regelmäßige und getrennt ausgelagerte Back-ups sowie ein abgestimmtes Notfallkonzept samt Testlauf heutzutage unerlässlich.

Angesichts der zunehmenden Bedrohung durch Cyberattacken ist es wich-

tig, dass Unternehmen überprüfen, ob sie ausreichend geschützt sind. Sofern dies nicht der Fall ist, sollten schnell die ersten und entscheidenden Schritte folgen, um den Grundschutz zügig und nachhaltig anzuheben. Feinschliff ist auch später noch jederzeit möglich und sicherlich sinnvoll. Unternehmen sollten sich immer vor Augen halten, dass ein Angreifer meist nur eine einzige unbedachte Schwachstelle benötigt, um erfolgreich zu sein. Deshalb müssen sie sich gegen jedwede Angriffsvariante wappnen. Der Aufwand kann signifikant sein, ein wochenlanger Betriebsstillstand ist aber meist erheblich kostspieliger, im schlimmsten Fall sogar existenzbedrohend.



DER AUTOR



Christian Schülke

Inhaber, Schuelke.net – Internet.
Security.Consulting, Langen
info@schuelke.net

ALLES AUS EINER HAND VON DER PLANUNG BIS ZUM BETRIEBSGEBÄUDE

BÜHRER + WEHLING



BÜHRER + WEHLING
Die Kraft einer starken Lösung

Textilien mit gutem Gewissen

Nur wenige Unternehmen in Deutschland sind in der Kategorie Bekleidung mit dem Blauen Engel zertifiziert. Eines davon ist Klaamotte aus Kelkheim. Wie der Unternehmensname verrät, ziert eine kleine Motte das Modelabel.

Fotos: Dennis Möbus / Klaamotte GmbH



Tina Jezeran und Roland Bedenbender, Geschäftsführung, Klaamotte: „Wir wollten zeigen, dass es anders geht und Blusen sowie Hemden komplett nachhaltig produziert werden können.“

Begonnen hat alles im Jahr 2015. Die hehre Mission: Blusen und Hemden, die gut sitzen und so produziert werden, dass weder Menschen noch die Umwelt darunter leiden müssen. Da diese nicht ohne Weiteres zu finden waren, machten sich Tina Jezeran und Roland Bedenbender selbst an die Umsetzung. Sie wollten beweisen, dass qualitativ hochwertige Kleidung, die gut passt und langlebig ist, fair und umweltfreundlich produziert werden kann.

Die Suche nach den richtigen Partnern war zeitaufwendig und intensiv. „Mein Mann hat sich auf die Suche gemacht und sehr lange recherchiert“, erzählt Jezeran. Denn beide haben an ihre Pro-

dukte den Anspruch, durch und durch nachhaltig zu sein.

Nachhaltigkeit bis ins Detail

Da die wenigen verbliebenen Textilunternehmen in Deutschland nicht in der Qualität liefern konnten, die sich die beiden vorstellen, verabschiedeten sie sich von der Idee, ihre Blusen und Hemden komplett in Deutschland produzieren zu lassen und erweiterten den Suchradius. „Die Stoffe werden in Österreich produziert, genäht wird in einer Lohnnäherei im Allgäu, die bereits in dritter Generation geführt wird“, so Bedenbender. Auch die Nähutensilien sind durchweg nachhaltig: Die Knöpfe sind aus Stein-

nüssen, dem veganen Elfenbein. Und die Verpackung kommt ganz ohne (Einweg-)Plastik aus: Versendet wird in wiederverwendbaren Papiertüten, für die Etiketten werden natürliche Klebstoffe verwendet. „Die Auswahl unserer Lieferanten hat viel Zeit in Anspruch genommen, dafür ist die Zusammenarbeit nun umso besser“, sagt er.

Eine Motte als Markenzeichen

Das Markenzeichen, die kleine (hessisch „klaa“) Motte, ziert jeden Hemd- und Blusenkragen. „Die Motte darf man nicht unterschätzen: Sie reagiert sehr stark auf Umwelteinflüsse. Unsere Produkte sind so umweltfreundlich, dass sich sogar Motten an ihr wohlfühlen“, erklärt Jezeran. Eine weitere Besonderheit: Statt eines eingenähten Etiketts hat jedes Kleidungsstück einen individuellen QR-Code, der Auskunft über die Herstellung gibt. Daneben gibt es einen Science Fact in jedem Kleidungsstück: eine Zeichnung eines Wissenschaftlers sowie Informationen zu dessen Wirken.

Mit dem Blauen Engel zertifiziert

Der Ritterschlag erfolgte im April 2022: Die Blusen und Hemden von Klaamotte wurden mit dem Blauen Engel zertifiziert. Die Anforderungen dieses Umweltlabels sind ausgesprochen hoch. Knapp zwei Jahre dauerte es, bis alle Nachweise für die Zertifizierung erbracht werden konnten. Die Coronapandemie, Kurzarbeit bei den Zulieferern,



KONTAKT

Klaamotte

Franz-Schubert-Straße 3
65779 Kelkheim
Telefon 061 95/9859670
E-Mail info@klaamotte.com
www.klaamotte.com

dann Betriebsferien, all das führte zu Verzögerungen. Auf die Unterstützung ihrer Produzenten konnten sich Jezeran und Bedenbender aber verlassen. An der Lieferkette musste nichts geändert werden, berichten die beiden stolz. Die Ansprüche, die sie selbst an fair und nachhaltig produzierte Kleidung haben, genügen sogar den strengen Kriterien des Blauen Engels. Alle Konfektionsgrößen der Blusen und Hemden von Klaamotte sind nun mit dem Label ausgezeichnet. Sie sind damit eine von nur drei Marken bundesweit – eine weitere davon ist die Schwestermarke Schmidbauer ohne Stickerei auf dem Kragen, die ebenfalls zur Klaamotte gehört.

Besonders wichtig ist ihnen dabei die Transparenz in der Lieferkette. „Auch wenn wir selbst lange nach den passenden Partnern gesucht haben, machen wir kein Geheimnis aus unseren Lieferanten. Wenn andere unserem Beispiel folgen und mehr faire Mode in Deutschland und Österreich produziert wird, gewinnen wir alle“, betont Jezeran. Es geht ihnen um die Sache: Weg von Fast Fashion hin zu langlebiger, qualitativ hochwertiger Kleidung. „Wir wollen andere nicht belehren oder andere Unter-

nehmen schlechtmachen. Vielmehr wollen wir es besser machen und zeigen, dass es anders geht“, ergänzt Bedenbender.

Überproduktion wird vermieden

Ihre Blusen und Hemden gibt es in den klassischen Farben Weiß, Hellblau und Schwarz. Die ursprüngliche Idee von Bedenbender waren IT-Muster: Disketten, Platinen, eckige Klammern, Klammeröffchen. Die Muster haben beide noch im Hinterkopf und wollen sie bald umsetzen. Bisher können die Blusen und Hemden mit ausgewählten Mustern nur auf Vorbestellung gefertigt werden – um Überproduktion zu vermeiden. Denn Stoff produzieren, der dann nicht genutzt wird, das wollen beide auf alle Fälle verhindern.

Die Blusen und Hemden können in den Standardgrößen im Showroom in Kelkheim anprobiert und erworben oder online bestellt werden und werden dann direkt aus Kelkheim versendet. Auch Maßanfertigungen sind möglich. Bedenbender hat hierzu eine einfache Anleitung entwickelt. Damit kann jeder Kunde zu Hause ausmessen, welche Maße die Bluse oder das Hemd haben soll. Auf Wunsch wird auch vor Ort im Showroom Maß genommen.



DIE AUTORIN

**Franziska Honheiser**

Referentin des Hauptgeschäftsführers,
IHK Frankfurt

f.honheiser@frankfurt-main.ihk.de



WIR DENKEN
WEITER,
WO ANDERE
AUFHÖREN.

LASERN

KANTEN

FRÄSEN

DREHEN

SCHWEISSEN

NEU ROHRLASERN



25 JAHRE
TRADITION TRIFFT TECHNOLOGIE

Metallverarbeitung Uwe Ebertz GmbH
Telefon: 02772 57538-0 · info@mue-ebertz.de

Feiern Sie ein Firmenjubiläum?

Veröffentlichung im IHK WirtschaftsForum

Im IHK WirtschaftsForum veröffentlichen wir auch Ihr Firmenjubiläum. In Zehnerschritten (ab dem 20-Jährigen) werden die Unternehmen namentlich erwähnt. Unternehmen, die beispielsweise ein 25-, 50-, 75- oder 100-jähriges Bestehen feiern, werden mit einem kleinen Artikel und Foto gewürdigt. Wir freuen uns auf Ihre Zusendungen. Kontakt: Petra Menke, Telefon 069/21 97-12 03, E-Mail p.menke@frankfurt-main.ihk.de.



Mit einer Anzeige im **IHK WirtschaftsForum** erreichen Sie über 67.550 Entscheider in der Region FrankfurtRheinMain.

Wir beraten Sie gerne:
069 / 42 09 03-75
zarbock.de/ihk-wirtschaftsforum



ASB Hessen Service

Bereits im Juli feierte die ASB Hessen Service Gesellschaft ihr 25-jähriges Bestehen. Zum Unternehmen gehört die Niederlassung Rheingau-Taunus-Wiesbaden, Taunusstein, und die Niederlassung Frankfurt Rhein-Main, die sich in Frankfurt in der Sonnemannstraße befindet. Gegründet 1997 als Dienstleistungsgesellschaft im Verbund des ASB Arbeiter-Samariter-Bundes und als Tochtergesellschaft des ASB Landesverbands Hessen, beschäftigt das Unternehmen heute rund 350 Mitarbeiter. Die Palette an Dienstleistungen reicht vom Catering für Schulen und Kindertagesstätten über den Reinigungs- und Hausmeisterservice bis hin zu IT-Dienstleistungen. Der ASB und externe Unternehmen werden professionell unterstützt im Bereich des Rechnungs- und Personalwesens, der Buchhaltung sowie im Einkauf und Marketing.


 Jetzt bis zum
28. Februar 2023
 bewerben!

HESSISCHER EXPORTPREIS

Weltweit erfolgreich


Hessischer Industrie- und Handelskammertag


Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern


HESSEN
Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen



Frankfurt Ticket RheinMain

Als moderner Dienstleister für die Vermarktung von Eintrittskarten definiert sich Frankfurt Ticket RheinMain. Die Firmengründung erfolgte im Dezember 1997 als gemeinsames Unternehmen der Stadt Frankfurt und Start Ticket. Mittlerweile sind weitere Kommunen aus der Metropolregion FrankfurtRheinMain – darunter Hanau, Darmstadt, Offenbach, Bad Vilbel und Wiesbaden – Gesellschafter des Unternehmens. Ziel ist es, dem Endkunden den bequemen Ticketkauf für Kunst und Kultur zu ermöglichen und den Kulturschaffenden einen breiten Marktplatz für ihre Veranstaltungen anzubieten. Die Gesellschaft verfügt über vier eigene Vorverkaufsstellen und ein Callcenter. Die Veranstaltungen können über knapp 1000 Vorverkaufsstellen angeboten werden. Deutschlandweit sind mehr als 9000 eigenständige Vorverkaufsstellen an das Partner-Ticketsystem angeschlossen, was für die Veranstalter die Möglichkeit des überregionalen Vertriebs bietet. Darüber hinaus engagiert sich Frankfurt Ticket RheinMain für ausgewählte soziale Projekte in der Region.

Agaplesion Frankfurter Diakonie Kliniken

Die vor 25 Jahren gegründeten Agaplesion Frankfurter Diakonie Kliniken, ansässig in der Ginnheimer Hauptstraße 94, Frankfurt, sind Teil der gemeinnützigen Aktiengesellschaft Agaplesion, eines der großen Gesundheitskonzerne in Deutschland. Unter dem Dach von Agaplesion befinden sich rund 100 Einrichtungen, meist Krankenhäuser sowie Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Verbindliches Leitbild ist die ganzheitliche Hinwendung zum Menschen und die Verbindung christlicher Werte mit fachlicher Kompetenz. Zu den Agaplesion Frankfurter Diakonie Kliniken gehören die beiden evangelischen Krankenhäuser Agaplesion Bethanien Krankenhaus, Frankfurt-Bornheim, und das Agaplesion Markus Krankenhaus, Frankfurt-Ginnheim. Diese sind mit dem Agaplesion Medizinischen Versorgungszentrum Frankfurt, das ambulante medizinische Versorgung in unterschiedlichen Fachbereichen über das Stadtgebiet verteilt anbietet, sowie mit mehreren Senioreneinrichtungen in Frankfurt vernetzt.



alle Marken und Preisklassen - USM Haller | Steelcase | Vitra | bene | König+Neurath | Interstuhl uvm.

Clever statt neu!

20% Rabatt*
im Onlineshop
ks-büromöbel.shop
Code:
FFWI23

NEU

Elektrische Schreibtische
349 €
Art. 110010

USM Haller Sideboard
659 €
Art. 520057

Sedus Aktenschrank
249 €
Art. 310003

Sedus Bürostuhl
199 €
Art. 210033

*Rabattcode gültig für Gebrauchsgüter bis 31.12.2023. Ausgenommen sind Produkte der Marken USM, die Modellreihe „Lounge Chair“ von Vitra, Angebotsartikel und Neumöbel. Nicht mit anderen Rabatten kombinierbar. Preise inkl. MwSt. Solange der Vorrat reicht.

Nachfolge rechtzeitig planen

Ein Gespräch mit Antje-Imme Strack, Vorsitzende des Ausschusses kleine und mittlere Unternehmen, IHK Frankfurt, über den richtigen Zeitpunkt für das Loslassen und die IHK-Services rund um das Thema Unternehmensnachfolge.

Foto: Gnetzke Photographie



Antje-Imme Strack, Vorsitzende, IHK-Ausschuss kleine und mittlere Unternehmen: „Spätestens drei Jahre vor dem geplanten Ausstieg sollten Unternehmer beginnen, sich intensiv mit dem Thema Nachfolge zu befassen.“

Frau Strack, immer mehr Unternehmen, vor allem kleine und mittelständische, suchen Nachfolger. Können Sie kurz die aktuelle Situation schildern?

In den nächsten fünf Jahren steht laut Schätzungen des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn bundesweit für rund 190 000 Unternehmen eine Nachfolge an. Das sind 27 Prozent mehr als in den fünf Jahren zuvor. Allein in Hessen sind voraussichtlich rund 14 600 Betriebe betroffen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen müssen bei Lösungen für die Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie oder der eigenen Belegschaft einige Hürden nehmen. Angesichts des demografischen Wandels ist es umso wichtiger, rechtzeitig potenzielle Nachfolger zu identifizieren und sie auf die Herausforderung einer Übernahme vorzubereiten.

Häufig liegt die Schwierigkeit darin, dass sich Geschäftsführer oder Inhaber nicht rechtzeitig mit ihrer Nachfolge befassen.

Natürlich spielen hier auch emotionale Aspekte eine Rolle und das Gefühl, nicht loslassen zu wollen oder zu können. Schließlich geht es um nichts weniger als das unternehmerische Lebenswerk. Auch der finanziellen Gestaltung kommt besondere Bedeutung zu. Häufig stellt das Unternehmen auch einen wesentlichen Teil der Unternehmerversorgung dar. Hierfür und für den Fortbestand des Unternehmens und der Arbeitsplätze sollte frühzeitig ein Bewusstsein geschaffen werden. Vertrau-

en spielt in einem solchen Prozess eine große Rolle – und der Aufbau von Vertrauen braucht auch Zeit.

Warum wird das Thema so oft ausgeblendet?

Zum einen sicher, weil das Tagesgeschäft intensiv genug ist und die Beschäftigung mit diesem Thema auch Zeit benötigt. Zum anderen, weil das Thema möglicherweise nicht für jede Persönlichkeit positiv besetzt ist. Eine Unternehmensübergabe bedeutet auch, Abschied zu nehmen. Andere Charaktere können hierin etwas Positives wie Bilanz zu ziehen und „Erntezeit“ sehen. Und dann kommt sicher hinzu, dass Unternehmer häufig nicht wissen, wie sie das Thema strukturiert und erfolgreich angehen können.

Wie viel Zeit sollten Unternehmer für die Planung einer Nachfolgelösung einkalkulieren?

Das hängt wesentlich von dem angestrebten Prozess und dem gewünsch-

ten Ergebnis ab. Wichtiger als der Zeitbedarf in der Umsetzung ist, rechtzeitig zu beginnen. Nach meiner Erfahrung kann man nicht früh genug damit beginnen, die Nachfolgeplanung anzugehen. Je nach Gesellschaft und Unternehmensziel kann es bereits bei der Gründung eines Unternehmens sinnvoll sein, auch die Übergabe oder den Verkauf bereits in die strategische Planung einzubeziehen. Spätestens aber drei Jahre vor dem geplanten Ausstieg sollten Unternehmer beginnen, sich intensiv mit dem Thema zu befassen.

Wann ist der richtige Zeitpunkt für das Loslassen?

Das kann nur eine höchst individuelle Entscheidung sein. Es gibt diverse Aspekte, die hierbei entscheidend sein können; die persönliche Lebensplanung ist genauso wichtig wie wirtschaftliche Aspekte: Wann erziele ich welchen Preis für das Erreichte? Wann bin ich wirtschaftlich gesichert? Heute immer wichtiger ist die Frage: Wann finde ich geeig-

nete Nachfolger oder wie baue ich diese im Unternehmen auf, wie sieht die Personalsituation aus. Es fällt auf, dass diese Entscheidung und Umsetzung häufig sehr spät im Leben angegangen werden. Dies hat zur Folge, dass eine mittelfristige Gestaltung und Vorbereitung zu kurz kommt. Meiner Erfahrung nach sind Nachfolgen besonders erfolgreich, wenn noch ausreichend Zeit bleibt, um beispielsweise Nachfolger einzuarbeiten, Kunden und Markt mit der neuen Situation gemeinsam vertraut zu machen und die Belegschaft gut mitzunehmen auf dem neuen Weg.

Die IHK Frankfurt ist für Unternehmen eine wichtige erste Anlaufstelle, wenn es um die Unternehmensnachfolge geht. Welche Dienstleistungen werden dort angeboten?

Die IHK bietet etwa im Rahmen des IHK-Sprechtags Unternehmensnachfolge eine persönliche, individuelle Beratung. Außerdem besteht die Möglichkeit, die bundesweit größte Unternehmensnachfolgebörse Nexxt-Change zu nutzen. Dieses gemeinsame Internetportal der IHKs, Handwerkskammern und der KfW führt alle regionalen Angebote und Nachfragen zusammen. Aber auch in der IHK-Gremienarbeit, wie im Ausschuss kleine und mittlere Unternehmen, können sich Unternehmer über das Thema Nachfolge informieren.

Weitere Infos

IHK-Ausschuss Kleine und Mittlere Unternehmen

Der Ausschuss Kleine und Mittlere Unternehmen bündelt die Stimme des Mittelstands im IHK-Bezirk Frankfurt. In drei Ausschusssitzungen pro Jahr berichten Experten über aktuelle und mittelstandsrelevante Themen. Gerne können Sie bei Interesse zunächst als Gast an einer Sitzung teilnehmen. www.frankfurt-main.ihk.de/kmu-ausschuss

IHK Business Club

Der IHK Business Club ist ein Treffpunkt für Unternehmer aus der Region, der den Wissens- und Erfahrungsaustausch, aber auch das Networking fördert. Der Clubraum befindet sich im Gebäude der IHK Frankfurt am Börsenplatz. Von Mitgliedern kann der Clubraum für Geschäftstermine und den persönlichen Austausch bei Mitgliederevents genutzt werden.

www.ihk-business-club.de

Unternehmensnachfolge

Details zum IHK-Sprechtage Unternehmensnachfolge, der Nexxt-Change-Unternehmensnachfolgebörse und weiterführende Infos zum Thema finden Sie unter www.frankfurt-main.ihk.de/unternehmensnachfolge

HIHK-Kampagne: „Ich suche was Ernstes“

Die Suche nach einem passenden Partner für die Unternehmensnachfolge ist schwer. Die hessischen IHKs unterstützen mit umfangreicher Beratung bei der Suche nach dem perfekten Match. www.hihk.de/nachfolge



INTERVIEW



Julia Regel

Referentin, Wirtschaftspolitik und Metropolenentwicklung, IHK Frankfurt
j.regel@frankfurt-main.ihk.de

UMWELT

Mehrwegpflicht im To-go-Bereich



Ab 1. Januar gilt die sogenannte Mehrwegalternative für alle Speisen in Plastikverpackungen sowie Getränke in allen Verpackungsmaterialien. Ziel ist es, die großen Müllmengen

zu verringern. Die Kunden müssen – auch bei Onlinebestellungen – deutlich auf die Alternative hingewiesen werden. Es können Becher und Schalen mit Pfand verwendet werden oder Systeme ohne Pfand. Eine Ausnahme gilt in Kiosken und kleinen Läden unter 80 Quadratmetern und mit nicht mehr als fünf Beschäftigten. Diese müssen jedoch mitgebrachte Behälter akzeptieren. www.frankfurt-main.ihk.de/mehrwegpflicht

mauritiuș images / Prostock-studio / Alamy Stock Photos

HALLEN

Industrie | Gewerbe | Stahl



PLANUNG

PRODUKTION

MONTAGE



Wolf System GmbH
94486 Osterhofen
Tel. 09932 37-0
gbi@wolfsystem.de
www.wolfsystem.de



INTERNATIONAL

Innovationsagenda vorgestellt



Die Kommission hat eine neue Europäische Innovationsagenda vorgestellt. Sie soll Europa an der Spitze von technologieintensiven Innovationen und Start-up-Unternehmen positionieren.

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Mittelstandsförderung ausgeweitet



Bürgschaftsbanken können für Kredit- und Leasingnehmer seit 1. Januar Bürgschaften von bis zu zwei Millionen Euro übernehmen. Bisher lag die Grenze bei 1,25 Millionen Euro. Parallel dazu können die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften dann in der Regel mit bis zu 1,5 Millionen Euro Beteiligungskapital statt bisher einer Million Euro unterstützen.



FRANKFURTER AUSSENWIRTSCHAFTSKALENDER

Geschäftspraxis USA: Gründung einer US-Tochtergesellschaft – wichtige Aspekte

Freitag, 10. Februar, 10 bis 14 Uhr,
Telefon 069/21 97-1294

Erfolgreiche Kommunikation mit arabischen Geschäftspartnern

Mittwoch, 29. März, 9 bis 17 Uhr,
Telefon 069/21 97-1435

Individuelle Beratung zum vietnamesischen Markt

Mittwoch, 15. Februar, 10 bis 15 Uhr,
Telefon 069/21 97-1576

German-Korean Business and Investment Summit

Mittwoch und Donnerstag, 28. und 29. Juni,
Telefon 069/21 97-1433

CO₂-Fußabdruck und Dekarbonisierung in der Lieferkette

Freitag, 24. März, 9.30 bis 17 Uhr,
Telefon 069/21 97-1359

International Stammtisch

Telefon 069/21 97-1359, www.newcomersnetwork.de



Weitere Infos und Anmeldung zu den Veranstaltungen online unter

www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist teilweise gebührenpflichtig.

STANDORTPOLITIK

ARBEITSMARKT

Gewerbemieten 2022 interaktiv

Foto: picture alliance / dpa / Karl-Heinz Spremberg



Für die Standort- und Investitionsentscheidung von Unternehmen sind die gewerblichen Mietpreise ein wichtiges Kriterium. Neun IHKs der Metropolregion FrankfurtRheinMain haben mithilfe von Immobilienexperten verschiedene Orientierungswerte zu Büro-, Einzelhandels- und Gastronomiemieten sowie zu Mietpreisen für Lager-, Lo-

gistik- und Produktionsflächen auf der neu gelaunchten Internetseite der Wirtschaftsinitiative Perform zusammengetragen. Statistische Kennziffern zu Bevölkerung, Arbeitsmarkt, Kaufkraft, Einzelhandelszentralität und Steuerhebesätzen vervollständigen die Übersicht. www.perform-frankfurtrheinmain.de/gewerbemieten

Leitfaden zur Integration von Geflüchteten



Von Aufenthaltsdauer

bis Beschäftigungsduldung: Wichtige Themen rund um die Integration von Ge-

flüchteten in Ausbildung und Beschäftigung behandelt der gleichnamige Leitfaden der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Mehr als zwei Millionen Schutzsuchende sind in den vergangenen sechs Jahren nach Deutschland gekommen. Ihre Integration in Wirtschaft und Gesellschaft erfordert das Engagement vieler gesellschaftlicher Akteure; gleichzeitig verspricht sie Chancen für Unternehmen, da Geflüchtete einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten können. In der Neuauflage werden auch die besonderen Regelungen zu Geflüchteten aus der Ukraine behandelt.



Teilnehmer einer Jobmesse für ukrainische Geflüchtete von der IHK Berlin und der Agentur für Arbeit.

picture alliance / dpa / Christoph Soeder

STANDORTVORTEIL GLASFASER.

Glasfaser für Ihr Unternehmen.

Wir bieten Geschäftskunden symmetrische Internetprodukte auf Basis von reinen Glasfaser-Leitungen – gemeinsam Großes gestalten.



deutsche-glasfaser.de/business

Jetzt für
Glasfaser
entscheiden!



**Deutsche
Glasfaser**

„Mehr Eintracht wagen“

Volles Haus in der Frankfurter Industrie- und Handelskammer am Börsenplatz: Nach dreijähriger Coronapause fand der traditionelle IHK-Jahresempfang erstmals wieder zur gewohnten Zeit und an gewohntem Ort statt.

„Unsere Region und die Wirtschaft leben vom Austausch und der Kommunikation“, sagte IHK-Präsident Ulrich Caspar. „Spätestens während der Coronapandemie ist den Menschen bewusst geworden, wie wichtig und wertvoll persönliche Begegnungen sind.“ Dies sahen die Gäste offenbar genauso: Nach coronabedingter Pause waren 1 500 Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Kultur zur großen IHK-Party geströmt. „In den vergangenen zwei, drei Jahren haben wir gelernt, dass bei Krisen künftig schneller Antworten und Lösungen gefunden werden müssen“, konstatierte er. „Denn es kann durchaus sein, dass Krisen in Zukunft der Normalfall sind.“ Technologieoffenheit sei hierbei ein entscheidender Faktor, damit innovative und kreative Ideen schneller marktreif würden und dazu beitragen könnten, Krisen zu überwinden.

Digitale Transformation

Auf dem Weg zur klimaneutralen und damit auch nachhaltigen Wirtschaft würden Unternehmen durch staatliche Vorgaben häufig ausgebremst. Caspar konkretisierte dies am Beispiel von Rechenzentren. In der Mainmetropole sitzt nicht nur der weltweit größte Internetknoten De-Cix, mit London zähle Frankfurt innerhalb Europas zu den Standorten mit den meisten Datacentern: „Es gibt hier einen engen Zusammenhang zwischen Finanzwirtschaft und Rechenzentren.“ Dieses Cluster sei ein be-

deutendes Asset: „Immer mehr Branchen werden in Zukunft immer größere Datenmengen produzieren und sich dort ansiedeln, wo sie in Millisekunden auf die großen Datenzentren zugreifen können.“ Digitalisierung sei somit eine Zukunftstechnologie. Doch die Stadt Frankfurt wolle die Ansiedlung von Rechenzentren künftig stark steuern und einschränken. „Diese Entscheidung ist keine gute Entscheidung – weder für die

in der Nähe der Arbeitsplatzhochburgen, „lange Pendlerwege sind ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll“. Freie Flächen für die Schaffung neuen Wohnraums gebe es durchaus: 24 Prozent des Frankfurter Stadtgebiets seien landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Teil der Äcker könne ökologisch aufgewertet, der andere Teil ökologisch sensibel bebaut werden: „Wir brauchen mehr Köpfe und weniger Kohlköpfe.“ Im Hin-

„Wir brauchen mehr Bauland für Wohnen, Gewerbe und Industrie“

Ulrich Caspar, Präsident, IHK Frankfurt

Wirtschaft noch den Klimaschutz“, betonte der IHK-Präsident. Je schneller die Unternehmen die digitale Transformation bewältigten, umso eher erreiche Deutschland nämlich auch sein Klimaziel der CO₂-Freiheit.

Ackerflächen ökologisch aufwerten

„Wir brauchen mehr Bauland für Wohnen, Gewerbe und Industrie“, forderte Caspar einmal mehr. In der Metropolregion FrankfurtRheinMain schieden 120 000 Menschen jährlich aus dem Berufsleben aus, während lediglich 70 000 nachrückten: Dieses Gap sei nur durch den Zuzug qualifizierter Menschen zu schließen. „Viele Menschen sind dazu bereit, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind überaus attraktiv.“ Doch es mangle an beziehbarem Wohnraum

blick auf die bevorstehende Oberbürgermeister-Wahl betonte Caspar: „Frankfurt benötigt eine starke Führung und eine Persönlichkeit mit wirtschaftspolitischem Sachverstand.“ Die Wirtschaft habe große Erwartungen, er selbst freue sich auf die Zusammenarbeit.

„Was für eine Freude, im Herzen von Frankfurt diesen Neujahrsempfang zu feiern“, so Bürgermeisterin Dr. Nargess Eskandari-Grünberg in ihrem Grußwort. „Was mir an diesem besonderen Ort gefällt, ist der Optimismus – er steht Frankfurt gut zu Gesicht.“ Nicht immer sei es in jüngster Vergangenheit leicht gewesen, diese Zuversicht auch in Krisenzeiten wie der Coronapandemie oder angesichts des russischen Überfalls auf die Ukraine zu bewahren. Aber die Frankfurter hätten Solidarität und ein



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



IHK-JAHRESEMPFANG

- 1 Die Festredner (v.l.): Ulrich Caspar, Präsident, IHK Frankfurt, Dr. Nargess Eskandari-Grünberg, Bürgermeisterin, Stadt Frankfurt, und Prof. Frank E. P. Dievernich, Vorsitzender des Vorstands, Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt.
- 2 Von links: Matthias Gräßle, Hauptgeschäftsführer, IHK Frankfurt, Markus Weinbrenner, Hauptgeschäftsführer, IHK Offenbach, und Erwin Gödert, Berater, Gödert Immobilien, Dr. Andreas Freundt, Hauptgeschäftsführer, IHK Aschaffenburg.
- 3 Von links: Jutta Sackbrook, Direktorin, Lindner Congress Hotel Frankfurt, Angelika Heyer, Inhaberin, Suite31, und Andrea Lördemann, Hotel Manager, Hilton Garden Inn Frankfurt City Centre.
- 4 Von links: Dr. Mark C. Hilgard, Rechtsanwalt, Hilgard-Law, Leonhard Helm, Bürgermeister, Königstein, und Klaus-Stefan Ruoff, Vizepräsident, IHK Frankfurt.
- 5 Von links: Bernd Ehinger, Ehrenpräsident, Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Prof. Michel Friedman, Jurist und Publizist, und Ralf Pakosch, Vorstand, Frankfurter Volksbank Rhein-Main.
- 6 Karl Michael Arnold (l.), Inhaber, Auktionshaus Arnold, und Dr. Sebastian Baden (r.), Geschäftsführer, Schirn Kunsthalle.
- 7 Daniel Schleidt (l.), Koordinator der Wirtschaftsredaktion, Rhein-Main-Zeitung, FAZ, und Dr. Mark Schifffauer (r.), Geschäftsführer, Studio ZX.
- 8 Dr. Florian Lehner (l.), Gewürzsommelier, und Dr. Kai Alexander Schnorr (r.), Geschäftsführer, Gewürz- und Teehaus Schnorr.
- 9 Dr. Marie Nauheimer, Geschäftsführerin, Frankfurter Personenschiffahrt Anton Nauheimer, und Otto J. Völker, Vorstand, Binding-Brauerei.
- 10 Prof. Jochen Maas, Geschäftsführer Forschung und Entwicklung, Sanofi-Aventis, und Stephanie Wüst, Wirtschaftsdezernentin, Stadt Frankfurt.

Miteinander gelebt: „Auf diese Stadt bin ich sehr stolz.“ Der Krieg Russlands in der Ukraine habe gezeigt, dass Demokratie keine Selbstverständlichkeit sei. „Sie ist eine Errungenschaft, für die wir uns stets einsetzen müssen.“ Sie habe großen Respekt vor den Frauen und Männern in der Ukraine, die für ihre Unabhängigkeit und Souveränität, aber auch für unsere europäischen Werte kämpften.

Wiege der Demokratie

„Eine menschliche Gesellschaft ist eine erfolgreiche Gesellschaft – hierfür benötigt man aber eine starke Wirtschaft“, betonte sie. In dieser Hinsicht biete Frankfurt optimale Voraussetzungen. Das sei ihr vor wenigen Tagen als Repräsentantin der Mainmetropole auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos bestätigt worden: „Dort habe ich viele Vertreter der Wirtschaft getroffen, die neugierig auf unseren Wirtschaftsstandort waren.“ Krisen lehrten jedoch, dass man nicht so weitermachen dürfe wie bisher, sondern die Wirtschaft weiter stärken müsse – nicht zuletzt, um ökonomisch unabhängig von Autokratien zu sein. Eskandari-Grünberg erinnerte daran, dass 2023 ein besonderes Festjahr für die Stadt Frankfurt sei: „Wir feiern im Mai das Paulskirchenjubiläum.“ Vor bald 175 Jahren hatte hier die erste deutsche Nationalversammlung getagt. „Bei dieser Gelegenheit können wir zeigen, dass Frankfurt eine Wiege der Demokratie ist und Wirtschaft, Demokratie, Solidarität und Menschlichkeit Hand in Hand gehen.“

„Frankfurt bricht auf“

„Mutig sein – Frankfurt bricht auf“: Diesen Titel habe er mit Bedacht für seinen Impuls gewählt, betonte Festredner Prof. Frank E. P. Dievernich, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Polytechnische Gesellschaft. Strukturen müssten aufgebrochen werden, damit Zukunft auch unternehmerisch wieder erfolgreich gestaltet werden könne. „Um

Potenziale entfalten zu können, muss man uns den Rahmen geben – viel besser, dafür müssen wir uns den Raum nehmen, denn wir alle haben eine Verantwortung.“ Die einst geschaffenen Strukturen „erdrosselten“ mittlerweile das ganze Land und ebenso die Stadt Frankfurt. „Einst wurden sie geschaffen, um ein gutes, geregeltes Leben zu garantieren“, so Dievernich. Doch die Zeiten hätten sich geändert und die ursprünglich ordnenden Regularien wirkten sich kontraproduktiv auf Bewegung,

arbeitet – beispielsweise auch über ein neues Wohngebiet – entscheiden können“, sagte er. Jenseits „weiterer Farbenspiele“ müsse die Politik dann zur Umsetzung schreiten.

Die Zukunftsformel

„Solange aber die Verkrustungen in der Stadt Frankfurt nicht aufgebrochen werden, ist es letztendlich unerheblich, wer das neue Oberhaupt dieser wunderbaren Stadt wird“, so Dievernich. Es

„Bürger müssen sich als Verantwortungsträger für ihre Stadt erleben können“

Prof. Frank E. P. Dievernich, Vorstandsvorsitzender,
Stiftung Polytechnische Gesellschaft

Wachstum und Erneuerung aus: „Sie bleiben hinter der gesellschaftlichen Komplexität und Dynamik zurück.“

Um die Stadt Frankfurt zukunftsorientiert zu gestalten, sprich Wirtschaft, Soziales und Ökologie klug miteinander zu kombinieren, bedürfe es eines Schulter-schlusses zwischen Bürgergesellschaft, politischen Parteien und Verwaltung. Es sei die Intelligenz der vielen, die von der Politik gestützt, gefördert und eingebunden werden müsse. „Die Probleme, vor denen wir stehen, sind so komplex, dass es für deren Lösung nicht nur eine Perspektive darauf braucht, sondern einen neuen gemeinsamen Blick“, ist Dievernich überzeugt. Die Bürger sollten aktiver als Kompetenzträger in wichtige Entscheidungen eingebunden werden: „Sie müssen sich als Verantwortungsträger für ihre Stadt erleben können.“ Dazu passe es eben nicht, wenn die Bürger nur alle fünf, sechs Jahre bei Kommunal- oder Oberbürgermeisterwahlen auf dem Stimmzettel ihr Kreuz bei einer Partei machten. „Bürger sollten ganz konkret und viel enger getaktet zwischen Szenarien, die die Politik im Dialog mit der Bürgergesellschaft er-

brauche einen ganz bestimmten Geist, damit Frankfurt tatsächlich aufbreche: „Die Formel für die Zukunft dieser Stadt ist ganz einfach: Lasst uns mehr Eintracht wagen.“ Damit meine er nicht jene launische Diva vom Main, sondern die Mannschaft, die den Europapokal geholt habe: „Wollen wir nicht endlich für diese Stadt, für unsere Metropolregion Eintracht Frankfurts Weg wagen und ein Team werden? Bestehend nicht aus Solisten, sondern einem Team, das zusammen besser ist als die Summe der einzelnen Teile.“



— DIE AUTORIN —



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum
p.menke@frankfurt-main.ihk.de



IHK-JAHRESEMPFANG

- 1 Von links: Ulrich Caspar, Präsident, IHK Frankfurt, Diana Rutzka-Hascher, Leiterin des Zentralbereichs Personal, Deutsche Bundesbank, und Stefan Wintels, Vorstandsvorsitzender, KfW-Bankengruppe.
- 2 Von links: Prof. Kristina Sinemus, hessische Ministerin für digitale Strategie und Entwicklung, Susanne Haus, Präsidentin, Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, und Beate Heraeus, Vorstandsvorsitzende, Heraeus Bildungsstiftung.
- 3 Petra Roth (l.), Oberbürgermeisterin a. D., und Karolina Kristic (r.), Kanzlerin CFO, Frankfurt School of Finance and Management.
- 4 Dr. Philipp Nimmermann, Staatssekretär, hessisches Wirtschaftsministerium, und Melanie Nolte, Vizepräsidentin, IHK Frankfurt.
- 5 Von links: Manuela Rottmann, Mitglied des deutschen Bundestages, Uwe Becker, Staatssekretär für Europaangelegenheiten in Hessen, Mike Josef, Stadtrat, Dezernent für Planen, Wohnen und Sport, Stadt Frankfurt.
- 6 Jörg Münch (l.), Gesellschafter, Konrad Münch (r.), geschäftsführender Gesellschafter, Münch und Münch, und Marius Nickolai (M.), Geschäftsführer, m2m Germany.
- 7 Von links: Prof. Gerd Riegelhuth, Geschäftsbereichsleiter Verkehrsmanagement, Betrieb und Verkehr, Die Autobahn GmbH des Bundes, Stefan Naas, Mitglied des hessischen Landtags, Frank Nagel, Vizepräsident, IHK Frankfurt.
- 8 Dr. Michael Groß (l.), Vizepräsident, IHK Frankfurt, und Claudio Montanini (r.), Präsident, Marketing Club Frankfurt.
- 9 Niko Gültig (l.), Geschäftsführer, Crossmark, und Elisabeth Budde, geschäftsführende Gesellschafterin, Transparent Design Management.
- 10 Michael Cyriax (l.), Landrat, Main-Taunus-Kreis, und Ulrich Krebs (r.), Landrat, Hochtaunuskreis.

BRANCHEN

Hessischer Gastromat

Der „Hessische Gastromat“ ist ein neues digitales Beratungsangebot der hessischen IHKs, das gebündeltes Fachwissen für die Gastronomiebranche bereitstellt. Im Klick-by-Klick-Verfahren wird der Anwender durch einen Beratungsprozess gelotst und erhält am Ende eine persönliche Zusammenstellung von Fachinformationen. Jede hessische IHK verfügt über einen individuellen Gastromaten, der zusätzliche Infos über die Besonderheiten der jeweiligen Region bereithält.

www.frankfurt-main.ihk.de/gastromat

EHRENAMT



Michael Kadow

Am 19. Januar feierte Michael Kadow, Geschäftsführer des House of Logistics and Mobility (Holm), seinen 50. Geburtstag. Im Holm stellt er die Vernetzung aller Akteure aus Logistik und Mobilität zum Wissenstransfer und zur Förderung innovativer Projekte sicher. Davor war Kadow in verschiedenen Führungspositionen bei der Deutschen Bahn tätig. Ehrenamtlich engagiert er sich im Verkehrsausschuss der IHK Frankfurt.



Boris Kupke

Am 20. Januar feierte Boris Kupke, Prokurist der Grundstücksgesellschaft Gateway Gardens, seinen 50. Geburtstag. Nach über 15 Jahren mit Stationen vom Entwickler bis zum Head of Asset Management zurück in Frankfurt, steuert er für Groß und Partner derzeit die Quartiersentwicklung Gateway Gardens, von der er unter anderem Siemens überzeugte. Kupke ist Mitglied im Ausschuss Bau- und Immobilienwirtschaft der IHK Frankfurt.



Thomas Schmidt

Am 1. Februar feierte der Frankfurter Taxiunternehmer Thomas Schmidt seinen 75. Geburtstag. 1973 gründete er ein Taxiunternehmen und war von 1998 bis 2009 geschäftsführender Vorstand bei der Taxi-Vereinigung Frankfurt. Schmidt ist darüber hinaus in verschiedenen Verbänden ehrenamtlich aktiv. In der IHK Frankfurt engagiert er sich als Mitglied der Vollversammlung sowie in den Ausschüssen Verkehr und Tourismus.



IHK-VERANSTALTUNGSKALENDER

Vietnam Beratungstag

Mittwoch, 15. Februar,
10 bis 15 Uhr

USA-Beratungstag

Dienstag, 14. März,
10 bis 15 Uhr

Immobilien Jour fixe digital: Geldwäscheprävention in der Immobilienwirtschaft

Mittwoch, 15. Februar,
17 bis 18.30 Uhr

Vorsicht Kunde!? Keine Angst vor Onlinebewertun- gen

Mittwoch, 15. März,
15 bis 16.30 Uhr

IHK-Seminar: Grundlagen der Existenzgründung

Mittwoch, 1. März,
8.30 bis 15.30 Uhr

„Aufgeben gilt nicht“: Konflikte in der Ausbildung zielorientiert lösen

Mittwoch, 22. März,
13 bis 16 Uhr

Onlinemarketing: Nutzen Sie das WWW für Ihre Grün- dung

Mittwoch, 8. März,
15 bis 16.30 Uhr

Umwelt- und Nachhaltig- keitsmanagertag 2023

Donnerstag, 23. März,
13 bis 20 Uhr

Lean-Konferenz 2023: He- rausforderungen meistern – Zukunft gestalten

Mittwoch, 8. März,
9 bis 18.15 Uhr

IHK-Workshop: Erfolgreiche Kommunikation mit arabi- schen Geschäftspartnern

Mittwoch, 29. März,
9 bis 17 Uhr



Weitere Infos sowie eine komplette Veranstaltungsübersicht finden Sie unter

www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen

Die Teilnahme ist teilweise gebührenpflichtig. Sofern nicht anders angegeben, finden die Veranstaltungen in der IHK Frankfurt statt.

HAUPTAMT



Detlev Osterloh

IHK-Geschäftsführer Detlev Osterloh hat sich Ende Januar in den Ruhestand verabschiedet. Nach Stationen als Regierungsrat in Hamburg und als Rechtsanwalt in einer internationalen Kanzlei in Frankfurt begann der Jurist Anfang 1996 seine Tätigkeit in der IHK Frankfurt als stellvertretender Geschäftsführer der Rechtsabteilung. Seit Oktober 2001 war er Geschäftsführer des Geschäftsfelds Innovation und Umwelt.

IHK-Bildungszentrum

Nähere Informationen zu den nachfolgenden Bildungsangeboten erhalten Sie unter der Rufnummer 069/21 97 + Durchwahl sowie unter www.frankfurt-main.ihk.de/ihk-bildungszentrum

IHK-SEMINARE

Arbeitszeugnisse kompetent formuliert und interpretiert	365 Euro
14., 20. und 21. Februar 2023 / 12 UE / 3-Abende-Seminar	Telefon -12 06
Personalentwicklung – System und Praxis	495 Euro
23. / 24. Februar 2023 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	Telefon -12 06
Facility-Management – Basiswissen	545 Euro
23. / 24. Februar 2023 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	Telefon -12 99
Auswertung der Bilanz und G+V	495 Euro
2. / 3. März 2023 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	Telefon -14 15
Kommunikation/Gesprächsführung im Personalwesen	495 Euro
2. / 3. März 2023 / 16 UE / 2-Tage-Seminar	Telefon -12 06
Die erfolgreiche GmbH-Geschäftsführung	895 Euro
ab 6. März 2023 / 20 UE / 5-Abende-Seminar	Telefon -12 95
Grundlagen der Immobilienfinanzierung	545 Euro
9. / 10. März 2023 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	Telefon -12 99
Controlling I – die Basis eines funktionsfähigen Controllings	595 Euro
10., 11., 17. und 18. März 2023 / 24 UE	Telefon -14 15
Telefontraining, Teil I	495 Euro
16. / 17. März 2023 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	Telefon -12 32
Online-Weiterbildung für Wohnimmobilienverwalter/-innen	999 Euro
ab 20. März 2023 / ca. 80 UE / ca. 1 Monat	Telefon -12 99
Hausverwaltung Eigentum	545 Euro
23. / 24. März 2023 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	Telefon -12 99
Erfolgreicher Umgang mit Zeit	495 Euro
27. / 28. März 2023 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	Telefon -12 06
Hausverwaltung Miete	545 Euro
27. / 28. März 2023 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	Telefon -12 99

Buchführung I – Grundlagen	595 Euro
ab 25. April 2023 / 32 UE / ca. 1 Monat	Telefon -12 95

BERUFSBEGLEITENDE ZERTIFIKATSLEHRGÄNGE

Buchführung II – System und Praxis (IHK)	995 EUR
ab 4. März 2023 / 124 UE / ca. 5 Monate	Telefon -12 95
Grundlagen der Personalarbeit	695 Euro
ab 13. März 2023 / 60 UE / ca. 3 Monate	Telefon -12 06
Train the Trainer (IHK)	1 500 Euro
ab 14. März 2023 / 63 UE / ca. 3 Monate	Telefon -14 03
Grundlagen des Konzernabschlusses nach HGB und IFRS	695 Euro
ab 15. März 2023 / 60 UE / ca. 4 Monate	Telefon -12 95
Umsatzsteuerrecht (IHK)	695 Euro
ab 24. April 2023 / 60 UE / ca. 3 Monate	Telefon -14 15
Projektleiter/-in (IHK)	1 595 Euro
ab 26. April 2023 / 80 UE / ca. 2 Monate	Telefon -12 32

BERUFSBEGLEITENDE LEHRGÄNGE MIT IHK-PRÜFUNG

Ausbilderlehrgang – Vollzeit	625 Euro
ab 30. Januar 2023 / ca. 80 UE / ca. 1 Monat	Telefon -12 99
Ausbilderlehrgang – berufsbegleitend	625 Euro
ab 13. Februar 2023 / ca. 80 UE / ca. 2 Monate	Telefon -12 99
Ausbilderlehrgang – online, „Vollzeit“	575 Euro
ab 27. März 2023 / ca. 64 UE / ca. 2 Monate	Telefon -14 03



Preise zuzüglich Prüfungsgebühr nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung. Lehrgänge, die auf IHK-Prüfungen vorbereiten, werden auch von verschiedenen privaten Anbietern durchgeführt. Anschriften solcher Anbieter können im Internet über die Seite www.wis.ihk.de/ihk-pruefungen/anbieterliste abgerufen oder bei der IHK Frankfurt telefonisch unter 069/21 97-12 32 erfragt werden. Änderungen vorbehalten.

Steueränderungen in 2023

Zum Jahreswechsel sind in Deutschland verschiedene Steueränderungen in Kraft getreten. Ob Inflationsausgleichsprämie oder Neuregelung für Fotovoltaikanlagen: Die wichtigsten Änderungen finden Sie im folgenden Überblick.

Häusliches Arbeitszimmer

Mit Wirkung zum 1. Januar sind die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer überarbeitet worden. Die Aufwendungen können weiterhin in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Die Aufwendungen sind auch dann absetzbar, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist nun auch ein pauschaler Abzug in Höhe von jährlich 1 260 Euro monatsbezogen abziehbar. Die neue Home-office-Pauschale beträgt sechs Euro

(statt bisher fünf) pro Tag und ist entfristet worden. Sie darf maximal 1 260 Euro im Jahr betragen. Dies entspricht einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit an 210 Tagen im Jahr am häuslichen Arbeitsplatz.

Inflationsausgleichsprämie

Ein Arbeitgeber kann steuer- und sozialabgabenfrei maximal 3 000 Euro insgesamt an einen Arbeitnehmer als Geldprämie oder auch als Sachbezug gewähren. Teilzahlungen sind möglich. Die Auszahlung der Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen, und kann noch bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen.

Anpassung Einkommensteuertarif und Pauschbeträge

Der Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif ist für 2023 auf 10 908 Euro (Grundtabelle) erhöht worden; der Spitzensteuersatz von 42 Prozent beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 62 810 Euro (Grundtabelle). Der Arbeitnehmerpauschbetrag liegt im Jahr 2023 bei 1 230 Euro (bisher 1 200 Euro). Erhöht worden ist für 2023 auch der Sparerpauschbetrag, von 801 auf 1 000 Euro (bei Zusammenveranlagung von 1 602 auf 2 000 Euro).

Lineare Abschreibung für Wohngebäude

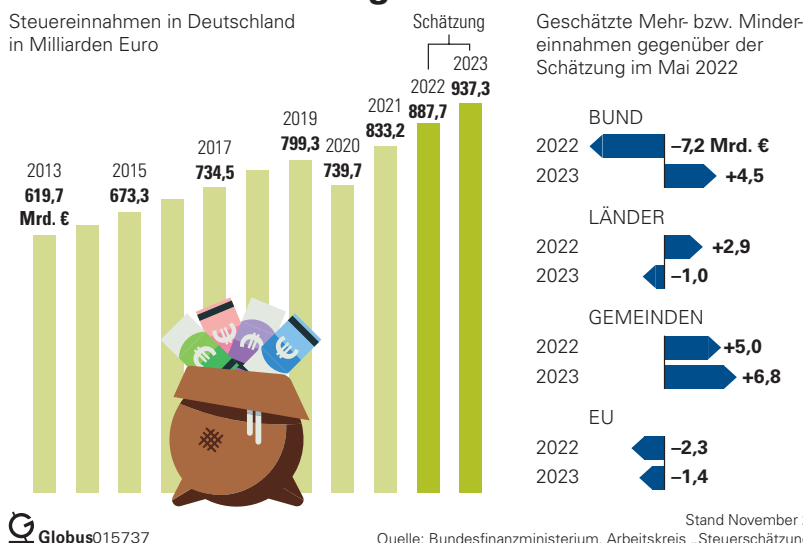
Die lineare Abschreibung (AfA) für Wohngebäude ist für Neubauten, die nach dem 31. Dezember 2022 fertig gestellt werden, von zwei auf drei Prozent pro Jahr angehoben und damit mit den unternehmerisch genutzten Immobilien vereinheitlicht worden. Die beabsichtigte Streichung der Ausnahmeregelung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für die Gebäudeabschreibung wurde nicht umgesetzt; § 7 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz bleibt erhalten.

Energiekrisenbeitrag für den fossilen Energiesektor

Die Entlastungen für private Verbraucher nach der sogenannten Gas-/Wärmpreisbremse sind nach §§ 123 ff. Ein-

Die Steuerschätzung

Steuereinnahmen in Deutschland in Milliarden Euro



kommensteuergesetz steuerpflichtig. Dies betrifft allerdings nur Steuerpflichtige, die aufgrund ihrer Einkommenshöhe auch Solidaritätszuschlag zahlen müssen. Neu aufgenommen wurde im parlamentarischen Verfahren auch die Umsetzung der entsprechenden Verordnung der EU zur Erhebung eines sogenannten Energiekrisenbeitrages (beziehungsweise einer Übergewinnsteuer) durch das Energiekrisenbeitragsgesetz.

Unternehmen aus den Bereichen Kohle, Erdgas, Erdöl und Raffinerie, die mindestens 75 Prozent ihres Umsatzes in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokeerzeugnissen erzielen, müssen für die Jahre 2022 und 2023 einen Energiekrisenbeitrag in Höhe von 33 Prozent des Teils des Gewinns zahlen, der mehr als 20 Prozent der durchschnittlichen Gewinne der Jahre 2018 bis 2021 übersteigt.

Neuregelung für Fotovoltaikanlagen

Bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 sind die Einnahmen aus dem Be-

trieb von Fotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bis zu einer installierten Leistung von 30 Kilowatt (Peak) bei der Einkommensteuer steuerfrei (§ 3 Nr. 72 EStG). Ursprünglich sollte sich diese Regelung nur auf Wohngebäude beziehen, nun sind auch PV-Anlagen auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden davon erfasst. Gleichzeitig wurde die bisher im Gewerbesteuer-gesetz enthaltene Steuerbefreiung für Betreiber von PV-Anlagen bis maximal zehn Kilowatt (Peak) – mit entsprechender Befreiung von der IHK-Mitgliedschaft – auf 30 Kilowatt Peak angehoben – ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2022.

Null-Steuersatz

Bezüglich der Lieferung und Installation von PV-Anlagen ist zum 1. Januar 2023 ein Null-Steuersatz in § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz eingeführt worden. Der leistende Unternehmer führt somit keinen steuerfreien Umsatz aus; sein Vorsteuerabzug ist nicht beschränkt. Für Reparaturen und Wartung von PV-Anlagen gilt allerdings kein Null-Steuersatz.



IHK ONLINE

Weitere Infos zu den Steueränderungen 2023:



DER AUTOR



Michael Römer

Referent, Recht und Steuern,
IHK Frankfurt

m.roemer@frankfurt-main.ihk.de


STEUERFÄLLIGKEITEN

Staatssteuern

Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer-Vorauszahlungen am 10. Februar 2023/10. März 2023:

Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer-Vorauszahlungen der Monatszahler werden am 10. Februar für den Monat Januar 2023 und am 10. März für den Monat Februar 2023 fällig. Monatszahler ist jeder Unternehmer, dessen Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2022 mehr als 7500 Euro betragen hat.

Sonderregelung für Existenzgründer
Für Existenzgründer gilt eine bis 31. Dezember 2026 befristete Sonderregelung. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in den ersten beiden Jahren nach Gründung grundsätzlich

nur vierteljährlich abzugeben. www.frankfurt-main.ihk.de  Buchführung und Steuern für Existenzgründer

Körperschaft- und Einkommensteuer

Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer sowie die Einkommensteuer der Veranlagten (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) werden am 10. März für das erste Quartal 2023 fällig.

Lohn- und Kirchensteuer am 10. Februar 2023/10. März 2023

Am 10. Februar für im Januar 2023 und am 10. März für im Februar 2023 einbehaltene Lohn-/Kirchensteuer sowie einbehaltener

Solidaritätszuschlag, wenn die für das Kalenderjahr 2022 abzuführende Lohnsteuer mehr als 5000 Euro betragen hat.

Bauabzugsteuer am 10. Februar 2023/10. März 2023:

Am 10. Februar für im Januar 2023 und am 10. März für im Februar 2023 einbehaltene Bauabzugsteuer; Abführung an das für den beauftragten Bauunternehmer zuständige Finanzamt. www.finanzamt.de

Kommunale Steuern

Gewerbe- und Grundsteuer

Am 15. Februar werden die Gewerbesteuer- und Grundsteuer-Vorauszahlungen fällig.

Digitaler Gewerbesteuerbescheid

Bisher gibt es deutschlandweit 600 verschiedene Formate bei den Gewerbesteuerbescheiden – alle in Papierform. In diesem Jahr soll nun ein digitaler Gewerbesteuerbescheid eingeführt werden.

Die Stadt Frankfurt hat an einer Pilotphase des bundesweiten Projektes „digitaler Gewerbesteuerbescheid“ teilgenommen. Die IHK Frankfurt hat sich zusammen mit dem Hessischen Industrie- und Handelskammertag (HIHK) beim hessischen Finanzministerium für die Digitalisierung eingesetzt. Im Jahr 2023 soll nun die technische Umsetzung erfolgen. Ziel ist ein medienbruchfreier Prozess, bei dem die Informationen und Bescheide rund um die Gewerbesteuer digital übermittelt werden. Hierbei wird auf die bestehende Infrastruktur aus Mein Elster (Gewerbesteuererklärung), Elfe (Elektronische Festsetzung) und Elster-Transfer (Kommunikation zu und von den Kommunen) gesetzt. Diese wird um neue Funktionen und Komponenten erweitert, um rechtssichere, digitale und auch länderübergreifend verfügbare Gewerbesteuerbescheide zu ermöglichen.

Flächendeckende Umsetzung

Funktioniert die praktische Umsetzung flächendeckend, können in ganz Deutschland rund 3,9 Millionen Unternehmen in rund 11 000 Kommunen von einem digitalen Gewerbesteuerbescheid profitieren. Da die Unternehmen in der Regel bereits über Elster ihre Steuererklärungen abgeben, ist von diesen zunächst nichts zu veranlassen. Lediglich eine Schnittstelle zwischen Elster und dem jeweiligen Buchhaltungssystem wird benötigt; diese sollte bereits vorhanden sein. Das Kassen- und Steueramt der Stadt wird den

Messbescheid des Finanzamtes künftig über Elster erhalten und dann verarbeiten. Die Unternehmen sollen die Wahl haben, ob sie den Gewerbesteuerbescheid digital oder in Papierform bekommen möchten.

Vorteile des digitalen Bescheids

Die Digitalisierung des gesamten Prozesses zur Gewerbesteuer bedeutet für alle Beteiligten eine Vereinfachung der Verfahren und ein hohes Potenzial für die Automatisierung. Kommunen erfahren einen Mehrwert, indem manuelle Vorgänge wie zum Beispiel das Abtippen und Abheften von Informationen entfallen werden. Auch die Zuordnung von Vorgängen zwischen Steuer- und Kassenamt wird durch den digitalisierten Prozess erleichtert. Darüber hinaus sparen die Kommunen auch die Kosten für den Druck und Postversand der Bescheide. Nicht zuletzt wird hierdurch die aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) resultierende Verpflichtung zur elektronischen Bekanntgabe des Bescheides erfüllt, für die sich jede Kommune ansonsten eine eigene Lösung einfallen lassen müsste.

Unternehmen und ihre Steuerberatungen profitieren von einem bundesweit einheitlichen Standard zur Online-Übermittlung der Informationen des Gewerbesteuerbescheides. Insbesondere für Unternehmen, die aufgrund vieler Betriebsstätten eine hohe Anzahl solcher Bescheide erhalten, bedeutet dies eine deutliche Entlastung von Bürokratie.



IHK ONLINE

Weitere Infos zum digitalen Gewerbesteuerbescheid:



DER AUTOR



Michael Römer

Referent, Recht und Steuern,
IHK Frankfurt

m.roemer@frankfurt-main.ihk.de

Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Teilt der IHK-Zugehörige seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mit, kann eine Vorauszahlung der Umlage auf Grundlage des mitgeteilten Betrags erhoben werden; soweit ein solcher nicht bekannt gegeben wird, kann die Veranlagung aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig erfolgen. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der

Gewerbeertrag oder Gewinn des Geschäftsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlungen an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheids, so erlässt die IHK einen berechtigten Bescheid. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 10.000.000,00 Euro aufgenommen werden.

IV. Diese Wirtschaftssatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, 15. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Ulrich Caspar Präsident	Matthias Gräßle Hauptgeschäftsführer
----------------------------	---

Erfolgs- und Finanzplan können nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung online unter <https://www.frankfurt-main.ihk.de/ihk-finanzen> eingesehen werden.

Auflösung des IHK-Verbandes zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 gemäß § 9 Satz 3 der Satzung des IHK-Verbandes zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz Folgendes beschlossen:

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main stimmt der von der Verbandsversammlung am 23. Juni 2022 beschlossenen Auflösung des IHK-Verbandes zur Förderung

der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu.

Frankfurt am Main, 15. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Ulrich Caspar Präsident	Matthias Gräßle Hauptgeschäftsführer
----------------------------	---

Die Änderungen wurden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

am 28. Dezember 2022 (AZ III 2-A-041-d-06-10#008) genehmigt.

Der Beschluss wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 9. Januar 2023
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Ulrich Caspar Präsident	Matthias Gräßle Hauptgeschäftsführer
----------------------------	---

Außerkräftsetzen und Änderung von Rechtsvorschriften

Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main setzt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2022 als zuständige Stelle nach § 49, § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)

geändert worden ist, folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

Zusatzqualifikation „Hotelmanagement“ sowie Zusatzqualifikation „Trendgastronomie“, jeweils vom 6. Juni 2019, noch laufende Prüfungsverfahren können zu Ende geführt werden. In der Zusatzqualifikation „Küchenmanagement“, 6. Juni 2019, wird § 4 Satz 2 ersatzlos gestrichen, wodurch die Befristung als Erprobungsregelung entfällt.

Besondere Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss „Musikfachwirt/-in IHK“, 4. Oktober 2010, noch laufende Prüfungsverfahren können zu Ende geführt werden.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, 28. November 2022

Ulrich Caspar Präsident	Matthias Gräßle Hauptgeschäftsführer
----------------------------	---

Beisitzerliste Einigungsstelle

Gemäß der Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten vom 13. Februar 1959 (GVBl. Hessen I S. 3) in der Fassung vom 29. September 2017 (GVBl. Hessen I S. 322) wird im Einvernehmen mit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main und der Verbraucherzentrale Hessen e. V. Folgendes bekannt gegeben:

Gemäß § 4 der o. a. Verordnung wurde nachstehende Liste der Beisitzer für das Kalenderjahr 2023 aufgestellt:

Beck, Matthias, BeckConsult Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bonanno, Carmelo, Frabona GmbH
Gaffrey, Frank, Betten Winkler Krifteil GmbH
Henneke, Dr. Peter, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Hoffmann, Caspar Felix, Wir machen Journalismus UG (haftungsbeschränkt)
Hofmeister, Matthias, F. Hofmeister Marmor- und Granitwerk GmbH
Köhlbrandt, Helge, Nestlé Deutschland AG

Lawrence, Katharina, Verbraucherzentrale Hessen e. V.
Mauch, Peter, Orient-Teppich-Import Peter Mauch
Nagel, Frank, Pia Hartmann Frank Nagel Art & Consulting GbR
Severin, Sylvia, Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Wendt, Philipp, Verbraucherzentrale Hessen e. V.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Ulrich Caspar Präsident	Matthias Gräßle Hauptgeschäftsführer
----------------------------	---

Prüfungsordnung der IHK Frankfurt am Main für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 29. August 2022 (BANz AT 14. September 2022 S. 2) erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle

- gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufung gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selbst durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungs-

ausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung § 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,

2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

– nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist, – systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und

– durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2);

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3 – Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,

– ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,

2. in den Fällen des § 9 Absatz 2 – ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
3. im Fall des § 11 Absatz 1

– zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,

4. in den Fällen des § 10 – Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich

– Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,

5. in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2

– Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf

und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, 6. in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3

– glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung § 14 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungs-ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;

2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition	Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht	65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
98 und 99	1,1						
96 und 97	1,2						
94 und 95	1,3						
92 und 93	1,4						
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	56 und 57	4,0	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
90	1,6						
89	1,7						
88	1,8						
87	1,9						
85 und 86	2,0						
84	2,1						
83	2,2						
82	2,3						
81	2,4						
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	38 und 39	5,0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
78	2,6						
77	2,7						
75 und 76	2,8						
74	2,9						
72 und 73	3,0						
71	3,1						
70	3,2						
68 und 69	3,3						
67	3,4						
				25 bis 29	5,5		
				20 bis 24	5,6		
				15 bis 19	5,7		
				10 bis 14	5,8		
				5 bis 9	5,9		
				0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG

eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.

(3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind

vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres

Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.

(6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des IHK-Präsidenten und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
5. ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil-1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
6. die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
7. das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
8. die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschriften des IHK-Präsidenten und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im IHK WirtschaftsForum der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main in Kraft. Gleich-

zeitig tritt die bisherige Abschluss-/Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
den 28. November 2022

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am

15. Dezember 2022 (Az.: IV-045-g-07-08#005). Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausfertigt und veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
den 21. Dezember 2022

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 29. August 2022 (BANZ AT 19. September 2022 S. 2) erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – AEVO-Prüfungen – entsprechend anzuwenden ist.

Inhaltsverzeichnis**Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnismündlichkeit, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**§ 1 Errichtung**

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so

beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG). (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen

sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungs-

vorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

1. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
3. seinen/ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungs-ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

IMPRESSUM

Mitteilung der Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main

IHK WirtschaftsFORUM

Ihr Unternehmermagazin für die Region
FrankfurtRheinMain

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main
Telefon 069/2197-0, Fax 069/2197-1424
Internet www.frankfurt-main.ihk.de



Verantwortlich für den Inhalt

Patricia C. Borna, Geschäftsführerin,
Unternehmenskommunikation, IHK Frankfurt

Chefredakteurin

Petra Menke, Telefon 069/2197-1203
E-Mail wirtschaftsforum@frankfurt-main.ihk.de

Nachdruck, auch auszugsweise, und elektronische
Vervielfältigung von Artikeln und Fotos nur nach
Rücksprache und mit Quellenangabe. Nachdruck
von Namensbeiträgen nur mit der Genehmigung des
Verfassers. Belegexemplar erbeten.

Die mit Namen des Verfassers gekennzeichneten
Artikel geben die Meinung des Autors, aber nicht
unbedingt die Meinung der Industrie- und Handels-
kammer Frankfurt am Main wieder.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständ-
lichkeit der Texte wird in allen Veröffentlichungen
und auf den Webseiten der IHK Frankfurt auf
die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen
männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Selbstverständlich sind von unseren Angeboten und
in unserer Kommunikation stets alle Geschlechter
angesprochen.

Titelbild: iStockphotos/imaginima

Verlag

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main
Geschäftsführung Ralf Zarbock
www.zarbock.de/wifo

Anzeigenleitung

Ralf Zarbock, Telefon 069/420903-75
E-Mail verlag@zarbock.de

Grafik

Druck- und Verlagshaus Zarbock

Anzeigenpreisliste

Nr. 123 vom 1. November 2022

Druck

Societätsdruck, Frankfurt



Das Magazin wird auf umweltfreundlichem
FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt.

Der Bezug des IHK-Magazins erfolgt im Rahmen
der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der
IHK. Das IHK WirtschaftsForum ist für Mitglieds-
unternehmen der IHK Frankfurt am Main kostenlos.
Nichtmitglieder können das Unternehmermagazin
für FrankfurtRheinMain abonnieren. Das Jahresabo
kostet für Nichtmitglieder 30 Euro. Das IHK
WirtschaftsForum erscheint sechsmal pro Jahr.

Ausgabedatum

8. Februar 2023

Vollbeilagen

Halle 45 GmbH, Mainz

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und
Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbe-
hörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder
des Berufsbildungsausschusses der zuständigen
Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsaus-
schuss oder die Prüferdelegation kann im Einverneh-
men mit der zuständigen Stelle andere Personen als
Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungser-
gebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsaus-
schusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes
vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen
mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung,
die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen
selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und
Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von
der zu prüfenden Person ausdrücklich gegen-
über der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der
Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt
werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche
Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsaus-
schuss, die Prüferdelegation oder die mit der
Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über
Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaß-
nahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen
Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung
einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Nieder-
schrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre
Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der
Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Ver-
fügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und
Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen,
Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme
zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungs-
verstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das
Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung
nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen
oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder
einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungs-
handlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass
eine zu prüfende Person eine Täuschungshand-
lung begeht oder einen entsprechenden Verdacht
hervorrufen, ist der Sachverhalt von der Aufsichts-
führung festzustellen und zu protokollieren. Die zu
prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der

Entscheidung des Prüfungsausschusses über die
Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von
der Täuschungshandlung betroffene Prüfungs-
leistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten
Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsaus-
schuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil
oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0
Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer
Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden
Bewertung übertragen worden sind, kann die Prü-
ferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenü-
gend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr
Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht
ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist
sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Ent-
scheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung
oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten
Prüfenden getroffen werden. Die endgültige
Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende
Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich
zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der
Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prü-
fungsausschusses oder der Prüferdelegation nach
den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person
zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter An-
meldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen
Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben)
durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem
Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prü-
fungstermin, so werden bereits erbrachte selbst-
ständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein
wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.
Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche,
die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine
andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigen-
ständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung
oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung
nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt,
so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte)
bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen
und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage
eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung
und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in	Definition	Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht	65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
98 und 99	1,1			63 und 64	3,6		
96 und 97	1,2			62	3,7		
94 und 95	1,3			60 und 61	3,8		
92 und 93	1,4			58 und 59	3,9		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	56 und 57	4,0	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
90	1,6			55	4,1		
89	1,7			53 und 54	4,2		
88	1,8			51 und 52	4,3		
87	1,9			50	4,4		
85 und 86	2,0			48 und 49	4,5		
84	2,1			46 und 47	4,6		
83	2,2			44 und 45	4,7		
82	2,3			42 und 43	4,8		
81	2,4			40 und 41	4,9		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	38 und 39	5,0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
78	2,6			36 und 37	5,1		
77	2,7			34 und 35	5,2		
75 und 76	2,8			32 und 33	5,3		
74	2,9			30 und 31	5,4		
72 und 73	3,0			25 bis 29	5,5		
71	3,1			20 bis 24	5,6		
70	3,2			15 bis 19	5,7		
68 und 69	3,3			10 bis 14	5,8		
67	3,4			5 bis 9	5,9		
				0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.

(4) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehe-

nen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die

Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im IHK WirtschaftsForum der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 28. November 2022

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 15. Dezember 2022 (Az.: IV-045-g-07-08#005). Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 21. Dezember 2022

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer



DIE THEMEN DER WIRTSCHAFT

Mit dem **IHK-Newsletter** keine Entwicklungen im regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaftsgeschehen verpassen. Wir informieren Sie wöchentlich, kostenlos mit bis zu **20 Themenfeldern** zur Auswahl.



MARKTPLATZ

Business to Business für die Region FrankfurtRheinMain

Ihr direkter Kontakt zum Marktplatz: 0 69/42 09 03-75 oder per E-Mail verlag@zarbock.de

Baum sponsoring

Bäume pflanzen im Taunus
Heimische Wälder schützen
www.travelandtree.com

Immobilien

LANGIMMOBILIEN
Ihr Zuhause, unsere Aufgabe
MEDAILLE statt Trostpreis
Mit modernem Marketing setzen wir Ihre Immobilie ins beste Licht und erzielen Ihren Traumpreis!
Gerne informiere ich Sie **persönlich!**
(069) 9200250 | langimmobilien.de

Präsentationsmappen

mappenmeister.de
[GEDRUCKTE QUALITÄT ZU SUPER PREISEN]

Anzeigen-Hotline:
069/420903-75
verlag@zarbock.de

Immobilien

NEUE PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN
Wir bieten kostenfreie, innovative Bewertungskonzepte für Wohnimmobilien durch unsere Dekra-Sachverständigen.
Sie planen eine Immobilie zu verkaufen – nehmen Sie hier in Zeiten variabler und volatiler Entwicklungen die Hilfe von Experten an. Informieren Sie sich über den optimalen Verkaufswert.
adler-immobilien.de
Tel. 069. 955 22 555
ADLER IMMOBILIEN

Industrienähmaschinen

Ihr Partner für Industrienähmaschinen
Verkauf, Service und Zubehör-Sonderlösungen aller gängigen Fabrikate
Tel. 0 61 05-92 30 83 - tec-team@t-online.de
www.tec-team.de

Steuerberatung

Alexander Sickenberger Steuerberater
Hausbesuche | Tel. 0 60 21 / 4 88 16

Anzeigenschluss für die April/Mai-Ausgabe:
14. März 2023
Sichern Sie sich Ihre Platzierung unter
069/420903-75
verlag@zarbock.de

Stahlhallenbau

STAHL HALLEN
Andre-Michels.de
02651.96200

Zeiterfassung

Zeiterfassung, Urlaubs-workflow, Betriebsdaten, Projektzeiten, Zutritt.
www.time-info.de - 06151 33 90 97

Starkes Geschäft in Sicht!



Mit einer Anzeige im **IHK WirtschaftsForum** erreichen Sie über 67.550 Entscheider in der Region FrankfurtRheinMain.

Wir beraten Sie gerne:
Armin Schaum, 0 69 / 42 09 03-55
armin.schaum@zarbock.de

ZURÜCKGEBLÄTTERT

Warenhaus per Katalog

Foto: Picture Alliance / DPA / Markus Scholz



In den Sechziger- und Siebzigerjahren galt der deutsche Versandhandel als führend in Europa. Einziger Wermutstropfen für Otto, Quelle, Neckermann und Co. waren seinerzeit die hohen Versandkosten. Davon berichten die Frankfurter IHK-Mitteilungen vom 15. März 1973.

Von 1962 bis 1971 konnten die Versandhändler ihre Umsätze um fast 150 Prozent erhöhen. [...] Ein besonderes Problem für den Versandhandel bilden die drastischen Gebührenerhöhungen der Bundespost. Die Unternehmen werden davon bei der Verteilung der jährlich anfallenden rund 60 Millionen Kataloge ebenso betroffen wie bei der Auslieferung der von den Kunden bestellten Waren. Immerhin halten die Versandhäuser einen Anteil von rund 20 Prozent am gesamten Paket- und Päckchenaufkommen der Bundespost.

Blick in einen Versandhauskatalog aus den Sechzigerjahren.

AUSFLUGSTIPP

Mein Lieblingsort

Von Sylvia Schlieder, Inhaberin,
Schlieder Contemporary, Frankfurt

Ruhepol am Museumsufer



Mein Lieblingsort in Frankfurt ist der kleine Park des Liebieghauses. Er umgibt die historische Villa des Barons von Liebieg, welche heute eine bedeutende Skulpturensammlung beherbergt. Der Besuch des Parks ist kostenfrei und somit gut geeignet für eine Stippvisite. Sobald man durch

das gusseiserne Tor eingetreten ist, eröffnet sich die kleine Oase rund um das verwunschene Schlösschen und man fühlt sich sofort zeitlich zurückversetzt – perfekt, um zu entschleunigen und einen Moment innezuhalten.



Foto: picture alliance / Jan Haas



Liebieghaus Skulpturensammlung
Schaumainkai 71
60596 Frankfurt
<https://liebieghaus.de>



Haben auch Sie einen Ausflugstipp oder einen Lieblingsort in Frankfurt/RheinMain, den Sie im IHK Wirtschaftsforum vorstellen möchten? Dann schreiben Sie uns unter ausflugstipp@frankfurt-main.ihk.de. Vorschläge für gewerbliche Angebote können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung von Ausflugstipps ist selbstverständlich kostenlos.



Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main

DIE DREI MAGISCHEN WORTE: ICH KANN WAS.

*GEMEINSAM
MIT IHREM
BETRIEB!*

JETZT #KÖNNENLERNEN



**Ausbildung
macht mehr
aus uns**

Unter dem Motto *Jetzt #könnenlernen* startet im März die erste bundesweite Azubi-Kampagne der IHKs – eine echte Mitmachkampagne auch für Ihren Betrieb. Seien Sie dabei und nutzen Sie Botschaften und Motive, die ein neues „Lebensgefühl Ausbildung“ nach außen tragen. Die Werbemittel werden Teil eines Kommunikationspakets speziell für Betriebe sein und können auf Ihren digitalen Kanälen oder direkt bei Ihnen vor Ort platziert werden. Gemeinsam zeigen wir dem ganzen Land und speziell der jungen Generation: **Ausbildung macht mehr aus uns.**

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.frankfurt-main.ihk.de/ausbildungsberatung

Lohnabrechnung zum Festpreis

Seit 1959
abs.
Rechenzentrum

Wir liefern ...



Kosteneinsparungen von bis zu 60%



über 60 Jahre Erfahrung und 5.000 Kunden



Abrechnung für alle Betriebsgrößen
- schon ab 1 Mitarbeiter



alle elektronischen Meldungen
(Finanzamt und Krankenkassen)



alle benötigten Auswertungen
(auch online aufrufbar)



Zertifizierung und rechtsaktuelle Software
- ohne Updatekosten für Sie

Lohnabrechnung für

4,10
EUR /
Mitarbeiter
(zzgl. MwSt)



www.abs-rz.de



Sonderangebot:
1 Monat kostenfrei abrechnen
Aktionscode: F02/2023
unter www.abs-rz.de/angebot angeben!

Lohnabrechnung
einfach - preiswert - zuverlässig

Unsere Leistungen erbringen wir als erlaubnisfreie Tätigkeiten i.S. des §6 Nr. 3+4 StBerG

a.b.s. Rechenzentrum GmbH
Poststraße 2-4
60329 Frankfurt

☎ 069 / 348796594

✉ info@abs-rz.de